



**Die Ausländerbeauftragte  
der  
Landesregierung  
Baden-Württemberg**

Dokumentation der Fachtagung

**Zwangsheirat –  
Maßnahmen gegen eine  
unehrenhafte Tradition.**

in Kooperation mit  
**TERRE DES FEMMES**

---

*Dokumentationen - Band 2*

---

Dokumentation  
der Fachtagung



**„Zwangsheirat –  
Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition.“**

am 13. Oktober 2003

im Studio der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

## Tagungsablauf

14.00 Uhr	<b>Eröffnung der Fachtagung und Einführung in das Thema</b>	Corinna <b>Werwigk-Hertneck</b> Justizministerin und Ausländerbeauftragte der Landesregierung  Rahel <b>Volz</b> TERRE DES FEMMES, Referat Frauenrechte in islamischen Gesellschaften
14.15 Uhr	<b>Zwangsheirat – ein Lebensbericht</b>	Serap <b>Çileli</b> Schriftstellerin
14.45 Uhr	<b>Aufenthalts- und sozialrechtliche Aspekte der Zwangsheirat</b>	Professor Dr. Dorothee <b>Frings</b> Professorin für öffentliches Recht, Fachbereich Sozialwesen, Fachhochschule Niederrhein
15.00 – 15.15 Uhr	<b>Kaffeepause</b>	
15.15 Uhr	<b>Die Zwangsheirat aus islamischer Sicht</b>	Professor Dr. Wiebke <b>Walther</b> Islamwissenschaftlerin und Arabistin, Universität Tübingen
15.40 Uhr	<b>Erfahrungen aus Beratung und Krisenintervention</b>	Astrid <b>Burkard</b> Kriseneinrichtung Haus ROSA, Stuttgart  Hatice <b>Güler-Meisel</b> Projekt „Sibille International“ der Stadt Ulm
16.00 Uhr	<b>Aufzeigen von Lösungswegen</b>	Referentinnen
16.30 Uhr	<b>Allgemeine Diskussion</b>	
17.00 Uhr	<b>Schlusswort</b>	Corinna <b>Werwigk-Hertneck</b> Justizministerin und Ausländerbeauftragte der Landesregierung

## Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Thema	Seiten
1	<b>Resümee und Ausblick der Ausländerbeauftragten der Landesregierung</b> <i>Corinna Werwigk-Hertneck</i>	5 – 11
2	<b>Vorwort zur Fachtagung</b> <i>Rahel Volz</i>	12 – 17
3	<b>Zwangsheirat – eine Lebenserfahrung</b> <i>Scrap Çileli</i>	18 – 27
4	<b>Aufenthalts- und sozialrechtliche Aspekte der Zwangsheirat</b> <i>Prof. Dr. Dorothee Frings</i>	28 – 36
5	<b>Zwangsheirat aus islamischer Sicht</b> <i>Prof. Dr. Wiebke Walther</i>	37 – 56
6	<b>Erfahrungen aus Beratung und Krisenintervention</b> <i>Astrid Burkard</i>	57 – 62
	<i>Hatice Güler-Meisel</i>	63 – 68
	<b>Impressum</b>	69

## Kapitel 1

Corinna Werwigk-Hertneck

### **Resümee und Ausblick der Justizministerin und Ausländerbeauftragten der Landesregierung Baden- Württemberg**



Die Zwangsverheiratung vor allem junger Frauen und Mädchen ist auf das Schärfste zu verurteilen. Weder aus patriarchalisch-traditionellen noch aus vermeintlich religiösen Gründen ist es akzeptabel, dass Zwangsverheiratungen in Deutschland oder anderswo stattfinden.

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und muss als solche deutlich öffentlich geächtet werden. Das Thema Zwangsheirat muss in die Öffentlichkeit getragen und diskutiert werden. Es muss klargestellt werden, dass die Zwangsheirat verboten und durch nichts zu rechtfertigen ist. Ich fordere insbesondere die islamischen Vereinigungen und Verbände auf, ihre Mitglieder, vor allem die Väter und Mütter, diesbezüglich aufzuklären und zu informieren. Bislang ist das Thema Zwangsheirat leider eher verharmlost oder gar verschwiegen worden und blieb damit weitgehend ein privates Problem der betroffenen Migrantinnen und Migranten. Dieses Versäumnis zieht Defizite in der Strafverfolgung sowie in der Betreuung der Betroffenen nach sich.

Zwar verstößt die Zwangsverheiratung eindeutig gegen unsere Gesetze und auch gegen das Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen, in dem eine freie Partnerwahl und ein selbstbestimmtes Leben garantiert werden. Dennoch werden die wenigsten Fälle dieser Nötigungen oder Vergewaltigungen strafrechtlich verfolgt, weil Zwangsheirat als Strafbestand im öffentlichen Bewusstsein und insbesondere im Bewusstsein der Betroffenen offensichtlich nicht ausreichend verankert ist.

## ■ Stichwort Zwangsheirat

Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch die Anwendung von Gewalt zur Ehe gezwungen wird, wobei in der überwiegenden Zahl der Fälle Frauen betroffen sind. Die Betroffene fühlt sich zur Ehe gezwungen und findet entweder mit ihrer Weigerung kein Gehör oder wagt es nicht, sich zu widersetzen, weil Eltern, Familie, Verlobte und Schwiegereltern mit den unterschiedlichsten Mitteln versuchen, Druck auf sie auszuüben. Dazu gehören physische und sexuelle Gewalt, Nötigungen (durch Drohungen, Einsperren, Entführung, psychischer und sozialer Druck sowie emotionale Erpressung), Einschränkungen in Bezug auf Lebensstil und Bewegungsspielraum und andere erniedrigende, entwertende und kontrollierende Handlungen. Oftmals schwierig ist die Abgrenzung einer Zwangsheirat zur so genannten "arrangierten Ehe".

Die Folgen für die Mädchen und Frauen sind drastisch: Oft dürfen sie ihre Schulausbildung nicht beenden, werden häufig sexuell ausgebeutet und hängen in der Regel finanziell vollständig vom Ehemann ab. Sie können nicht mehr über ihr eigenes Leben entscheiden.

Zwangsheirat hat nicht unmittelbar mit der Religion zu tun, sondern ist vor allem das Ergebnis überkommener Traditionen und Bräuche (Ehrbegriff), insbesondere in patriarchalisch geprägten Gesellschaften. Es sind bei uns sowohl Fälle aus islamischen Familien der Türkei bekannt als auch Fälle aus dem buddhistisch-hinduistischen Sri Lanka und dem christlichen Griechenland oder Süditalien. Über das Ausmaß von Zwangsheirat hat man deutschlandweit kaum gesicherte Daten. Die einzigen konkreten Daten liefert eine Erhebung des Berliner Senats bei über 50 Jugend- und Beratungseinrichtungen: Demnach sind in Berlin im Jahre 2002 230 Fälle von Zwangsverheiratungen aktenkundig geworden. Experten sind sich aber einig, dass die Dunkelziffer sehr viel höher liegt.

Viele wehren oder entziehen sich einer Zwangsehe nicht oder erst nach Jahren, weil sie Angst vor Racheakten oder physischer und psychischer Gewalt in den Familien haben. Aber auch ein unsicherer Aufenthaltsstatus, fehlende Sprachkenntnisse, Unkenntnis des

geltenden Rechts oder fehlendes eigenes Einkommen tragen häufig dazu bei, dass Betroffene nicht in die Öffentlichkeit treten und Schutz suchen oder Hilfe einfordern.

Diejenigen Mädchen und Frauen, die sich vor dieser Gewaltsituation in der Ehe oder den Familien flüchten, haben bisher nur die Möglichkeit, in einem der Frauenhäuser oder Mädchenkriseneinrichtungen Schutz zu suchen.

### **Information und Sensibilisierung**

7

Mit der Fachtagung zur Zwangsheirat, die ich als Ausländerbeauftragte der Landesregierung in Zusammenarbeit mit TERRE DES FEMMES am 13. Oktober 2003 in Stuttgart veranstaltet habe, war das Ziel verbunden, die Öffentlichkeit über die Zwangsheirat zu informieren und zu sensibilisieren sowie Lösungswege gegen die Zwangsverheiratung junger Frauen und Mädchen zu entwickeln.

Die große Resonanz auf diese Veranstaltung zeigt, dass es um ein verbreitetes gesellschaftliches Thema geht, bei dem Handlungsbedarf besteht. Aus dem Aufzeigen der Defizite im Umgang mit den Betroffenen sollen nun Lösungsansätze entwickelt werden, um die Zwangsverheiratungen künftig nach Möglichkeit zu verhindern, zumindest aber besseren Opferschutz und effektivere Präventionsmaßnahmen umzusetzen. Das breite Interesse an der Tagung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschiedlichster Einrichtungen, Verbände, Institutionen und Behörden hat sich zudem als gute Gelegenheit erwiesen, das Ziel der engen Vernetzung der mit Zwangsheirat betrauten Stellen voranzutreiben.

Die Fachtagung hat das Thema Zwangsheirat aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet:

**Serap Çileli** ist eine Betroffene. Die Schriftstellerin war neun Jahre zwangsverheiratet und hat ihr Schicksal in dem Buch „Wir sind Eure Töchter, nicht Eure Ehre“ verarbeitet.

Aufklärungs- und Informationsarbeit ist aus ihrer Sicht der erste Schritt zur Veränderung der Situation vieler junger Frauen des gleichen Schicksals.

**Astrid Burkard** vom Wohnprojekt ROSA und **Hatice Güler-Meisel** vom Projekt „Sibille International“, die beide mit betroffenen Mädchen und Frauen arbeiten, berichteten aus den Erfahrungen ihrer Praxis und informierten über die Situation von Betroffenen.

---

8

Ein weiteres Anliegen der Fachtagung war die Klärung der Frage, inwieweit beim Thema Zwangsheirat juristischer und damit politischer Handlungsbedarf besteht. **Prof. Dr. Dorothee Frings** hat einen hierfür wichtigen Überblick über die Rechtslage – speziell in den relevanten Bereichen des Ausländer- und Jugendhilferechts – gegeben. Es wurde deutlich, dass die Auseinandersetzung mit Zwangsheirat verschiedene Rechtsbereiche betrifft, so beispielsweise ausländerrechtliche Aspekte, die Regelung des Kinder- und Jugendhilferechts, Straftatbestände im Fall von Nötigung oder Heiratshandel und die Rechtsgrundlagen zur Eheschließung.

Ebenso wie das deutsche Recht erlauben das islamische Recht und die islamische Religion Zwangsverheiratungen nicht. Dabei ist wichtig zu wissen, dass weder die islamische Religion noch das islamische Recht einer einheitlichen Interpretation unterliegen. Die Islamwissenschaftlerin **Prof. Dr. Wiebke Walther** stellte daher zunächst die Entwicklung der islamischen Rechtsauffassung dar, beschrieb die verschiedenen Ausprägungen und Traditionen des islamischen Rechts in den verschiedenen islamischen Ländern und erläuterte die Auswirkungen dieser auf einzelne Aspekte der Zwangsheirat. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Aufklärung und Information der Muslime selbst über das islamische Recht, da der Islam oft zu Unrecht als Rechtfertigung genannt wird, aber auch über die Rechte der Frau, eine Zwangsverheiratung ablehnen zu dürfen.

Ein Fazit der Veranstaltung ist, dass die Aufklärung über Zwangsheirat ausgeweitet werden und auf verschiedenen Ebenen ansetzen muss. In diesem Sinne handelt die Organisation TERRE DES FEMMES, der Kooperationspartner dieser Fachtagung. **Rahel Volz**

von TERRE DES FEMMES stellte in ihrem Statement die Hintergründe ihrer Arbeit in Schulen und auf politischer Ebene dar. Sie resümierte, dass auch diese Fachtagung erst den Anfang einer notwendigen Debatte darstellt, aus der konkrete Schritte folgen müssen, um den Betroffenen effektiv und möglichst schnell zu helfen.

## **Handlungsbereiche**

Es besteht in verschiedenen Bereichen dringender Handlungsbedarf, das haben alle Vorträge und Diskussionsbeiträge während der Fachtagung gezeigt:

9

### **a) Integration**

Je selbständiger eine junge Frau ist, desto eher schafft sie es, sich gegen patriarchalische Strukturen im Elternhaus zu wehren. Je besser also die Integration von zugewanderten Familien gelingt, desto selbstbewusster und sicherer werden die Mädchen und jungen Frauen mit einer drohenden oder vollzogenen Zwangsverheiratung umgehen können. Es geht hierbei um die bestmögliche Vermittlung der deutschen Sprache, Kenntnisse der eigenen Rechte und auch um die Kenntnis der Schutz und Hilfe bietenden Einrichtungen.

### **b) Islam-interner Dialog**

Das oftmals vorgebrachte Argument, Zwangsverheiratung sei allein religiös begründet, ist nicht zutreffend. In allen großen Religionen wie Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus wird das Einverständnis beider Ehegatten zur Ehe vorausgesetzt. Es ist deshalb nötig, in allen Gesellschaften die Überzeugung zu fördern, dass Zwangsheiraten rechtswidrig sind und eben nicht durch traditionelle, kulturelle oder religiöse Gründe gerechtfertigt werden können.

Ich fordere daher vor allem die türkischen und islamischen Organisationen und Verbände in Deutschland auf, in diese Richtung aufzuklären und zu informieren, um auf diese Weise eine Änderung der Einstellung mancher Muslime zu bewirken.

### **c) Aufklärung und Sensibilisierung**

Die Resonanz auf die Fachtagung hat gezeigt, wie wichtig die Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit, aber insbesondere auch der beteiligten Behörden und Einrichtungen ist, um von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und Frauen die richtigen Hilfestellungen geben zu können. Ich werde daher in meiner Funktion als Ausländerbeauftragte der Landesregierung gemeinsam mit TERRE DES FEMMES in diesem Jahr landesweit Fortbildungsveranstaltungen über die Zwangsheirat für Behörden und soziale Einrichtungen anbieten und durchführen.

---

10

### **d) Rechtliches Instrumentarium**

Es ist für mich wichtig, dass Mädchen und Frauen, die Opfer einer Zwangsheirat geworden sind, nach der Aufhebung der Ehe grundsätzlich als außergewöhnliche Härtefälle im Sinne des § 19 Absatz 1 Ausländergesetz anerkannt werden und ein dauerhaftes Bleiberecht in Deutschland bekommen. Es kann auch nicht sein, dass der Aufenthaltstitel einer Ausländerin nach § 44 Ausländergesetz verfällt, wenn sie zur Eingehung einer Ehe gegen ihren Willen außer Landes gebracht wird oder an der Rückkehr gehindert wird. Außerdem wird in meinem Haus geprüft, ob das straf-, zivil- und sozialrechtliche Instrumentarium ausreicht, um Zwangsheiraten zu ahnden bzw. den Opfern von Zwangsverheiratung ausreichend zu helfen.

### **e) Schutzeinrichtungen und soziale Betreuung**

Ziel muss eine flächendeckende Betreuung betroffener Mädchen und Frauen durch Mädchen- und Frauenhäuser sowie die Anerkennung von Jugendhilfebedarf bei jungen volljährigen Migrantinnen sein.

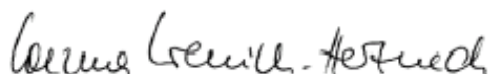
## Ausblick

Die Fachtagung hat eindrücklich gezeigt, dass das Problem der Zwangsheirat als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Verantwortung zu betrachten ist. Nicht allein die gesellschaftlich geschützte Institution der Ehe, sondern auch die Gewährleistung der Menschenrechte und des Schutzes vor Menschenrechtsverletzungen werden durch Zwangsheirat in Frage gestellt. Bei der Verletzung von Menschenrechten darf es keine Toleranz oder Ignoranz geben. Die beste Prävention dagegen ist eine gelungene Integration der Familien, unabhängig von ihrer Herkunft.

Aufgrund der zahlreichen Ergebnisse der Fachtagung wird in meinem Haus derzeit eine Kabinettsvorlage erarbeitet, die die verschiedenen Handlungsbereiche gegen die Zwangsheirat umfassen wird. Baden-Württemberg ist damit das erste Bundesland, dessen Landesregierung sich mit dem Thema Zwangsheirat auseinandersetzt.

Dem Einsatz und Engagement der beteiligten Referentinnen der Fachtagung, unseres Kooperationspartners „TERRE DES FEMMES“, vertreten durch Frau Rahel Volz, sowie meiner Stabsstelle ist es zu verdanken, dass Zwangsheirat nicht länger von der Öffentlichkeit und der Politik unbeachtet bleibt.

Die vorliegende Dokumentation soll einen Beitrag zur Aufklärung und weiterführenden Debatte leisten und darüber hinaus zu aktiven Schritten gegen Zwangsheirat ermutigen. Abschließend danke ich ganz herzlich allen Referentinnen und Gästen dieser Tagung.



**Corinna Werwigk-Hertneck**  
Justizministerin und  
Ausländerbeauftragte der Landesregierung

## Kapitel 2

Rahel Volz

### **Vorwort zur Fachtagung „Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition.“**



Zwangsheirat ist ein heikles Thema. Ein Thema, das gerne ausgespart wird, wenn es um die Integration von Migrantinnen in Deutschland geht. Viele Politikerinnen und Politiker schrecken immer wieder davor zurück, Zwangsheirat in der Öffentlichkeit anzusprechen, fürchten sie doch den Vorwurf der Einmischung in die kulturellen Belange von Migrantenfamilien.

Als Leiterin der Kampagne „STOPPT Zwangsheirat“ bei TERRE DES FEMMES freut es mich deshalb umso mehr, dass die Veranstaltung „Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition“ auf Initiative der Justizministerin und Ausländerbeauftragten der Landesregierung Frau Werwigk-Hertneck zustande gekommen ist. Mein besonderer Dank geht deshalb an Frau Ministerin.

Integration kann nur dann gelingen, wenn wir auch die Probleme offen diskutieren und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben von Frauen gehört zu den grundlegenden Werten unserer Gesellschaft. Gerade deshalb können wir nicht zulassen, dass Frauen und Mädchen gegen ihren ausdrücklichen Willen verheiratet werden.

Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung und wurde 2001 von den Vereinten Nationen zu einer modernen Form der Sklaverei erklärt. Trotzdem wird der Kampf gegen Zwangsheirat immer noch als Einmischung in religiöse Traditionen und kulturelle Normen gesehen. Die Wertschätzung kultureller Vielfalt darf aber keinesfalls dazu füh-

ren, dass Menschenrechtsverletzungen nicht angeprangert werden. Oder um es in den Worten des englischen Abgeordneten Mike O'Brien auszudrücken: „Multi-cultural sensitivity is not an excuse for moral blindness.“

Die Gewalt gegenüber den eigenen Töchtern wird oftmals mit dem Verweis auf die Ehre und das Ansehen der Familie gerechtfertigt. Dabei muss es nicht unbedingt zu körperlicher Gewaltanwendung kommen. Viele junge Frauen haben uns davon berichtet, wie sie von Familie und Verwandtenkreis unter großen psychischen Druck gesetzt werden. Ein 16-jähriges Mädchen aus Bradford erzählte in einem Interview, dass ihre Mutter ihr immer damit drohte, dass der Vater sich von der Mutter scheiden lassen würde, wenn sie nicht den ihr zgedachten Mann heiraten würde.

Andere Frauen haben erst viele Jahre später realisiert, welchem Zwang sie ausgesetzt waren, oder sprechen erst jetzt darüber. Diese Frauen wurden von Geburt an dazu erzogen, den Wünschen der Eltern und der ganzen Familie mit Respekt zu begegnen und sich für das Wohl und die Ehre der Familie aufzuopfern. Besonders in Erinnerung geblieben ist mir der Satz einer Frau, die damit eine bittere Bilanz ihres bisherigen Lebens zog: „Solange ich keine eigenen Wünsche geäußert habe, haben sie mich geachtet. Aber als ich zum ersten Mal für mich gesprochen habe, eigene Bedürfnisse angemeldet habe, wurde ich verachtet und beschimpft.“

Ob Frauen und Mädchen sich gegen eine erzwungene Ehe auflehnen, hängt in hohem Maße von ihrer Erziehung und Sozialisation ab. Das ist sicher auch ein Grund dafür, warum sich in Deutschland immer mehr Mädchen gegen das ihnen zgedachte Schicksal wehren. Eine Umfrage der Berliner Senatsverwaltung bei fünfzig Einrichtungen aus dem Jugendhilfe- und Migrationsbereich ergab, dass letztes Jahr allein in Berlin 230 Frauen und Mädchen zwangsverheiratet wurden. Repräsentativ ist diese Studie allerdings noch lange nicht. Auf Rückfrage teilte die Staatssekretärin Susanne Ehlers mit, dass die Dunkelziffer um ein Vielfaches höher sei.

Unsere Aufgabe ist es nun, die betroffenen Frauen nicht mit ihrem Schicksal allein zu lassen. Bisher gibt es in ganz Deutschland nur vier Schutzeinrichtungen für junge Migrantinnen mit geheimer Adresse. Das ist bei weitem nicht ausreichend! Und selbst um den Erhalt dieser Einrichtungen muss derzeit wegen des drastischen Sozialabbaus in vielen Ländern und Kommunen gebangt werden.

Der Erziehungswissenschaftler Ali Ucar, der seit Jahren türkische Migrantenfamilien in Deutschland beobachtet, geht sogar davon aus, dass die Zahl der Zwangsheiraten in der dritten Generation aufgrund unzureichender Integrationsmaßnahmen weiter zunimmt. Ucar wirft die Frage nach der Mitverantwortung des Staates an diesen Verbrechen auf. Unsere Verfassung verlangt die Freiheit und Unantastbarkeit der Würde jedes Menschen. Diese Grundsätze werden verletzt, wenn Frauen und Mädchen gegen ihren Willen verheiratet werden. Deshalb müssen wir handeln. Denn nur wenn wir diese Frauen mit ihren Problemen nicht alleine lassen, haben wir die Chance, zu einer wirklichen Integration von Migrantinnen und Migranten beizutragen.

---

14

Erlauben Sie mir nun noch einige Worte zu unserer Kampagne gegen Zwangsheirat: Mit der im November 2002 eröffneten einjährigen bundesweiten Kampagne „STOPPT Zwangsheirat“ haben wir uns die Bekämpfung von Zwangsehen auf die Fahnen geschrieben.

TERRE DES FEMMES hat ein umfangreiches Aufklärungs- und Sensibilisierungsprogramm initiiert und setzt sich als Lobbyorganisation auf politischer Ebene für die Interessen der betroffenen Frauen ein. Dieser Einsatz wurde honoriert: Das von der Bundesregierung gegründete „Bündnis für Demokratie und Toleranz“ hat im Februar 2004 die Kampagne „STOPPT Zwangsheirat“ mit einem Preis über 5000 Euro ausgezeichnet.

Die Präventionskampagne an Schulen ist ein besonders wichtiger Bestandteil der Kampagne. Die Schule ist oftmals der einzige öffentliche Ort, den potentiell betroffene Mädchen besuchen. Immer wieder fragen Lehrerinnen und Lehrer bei TERRE DES FEMMES um Rat, weil sich Schülerinnen Hilfe suchend an sie wenden. Mit Plakaten soll nun die

Diskussion unter Schülerinnen und Schülern angeregt werden; eine Unterrichtsmappe gibt Lehrerinnen und Lehrern Anleitungen, wie das Thema in den Schulstunden behandelt werden kann.

Die Medien zeigen sehr viel Interesse an dieser Thematik. Während im ersten Halbjahr vor allem Printmedien und Radiosender Informationen anfragten, machen nun auch vermehrt Fernsehsender mit Beiträgen und Dokumentationen auf das Problem der Zwangsehen aufmerksam. So wichtig die Medien sind, wenn es darum geht, ein Tabuthema in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, so schwierig ist teilweise der Umgang mit ihnen.

Zwischen dem Anspruch von TERRE DES FEMMES, sensibel und mit gut recherchiertem Hintergrundmaterial auf Frauenrechtsverletzungen aufmerksam zu machen, und der Sensationsgier mancher Medienanstalten, die Thematik auf eine besonders grausame Fallgeschichte zu reduzieren, klafft eine gewaltige Lücke. Aber auch bei „seriösen“ Medien, mit denen wir gut zusammengearbeitet haben, kehrte die immer gleiche Fragen nach Zahlen und Statistiken wieder.

Im Umgang mit den Medien sind betroffene Frauen, die den Mut haben, mit ihrer Leidensgeschichte an die Öffentlichkeit zu gehen, immens wichtig. Auch wenn es für diese Frauen, allen voran Serap Çileli, nicht immer einfach ist, sich den bohrenden Fragen der Journalisten zu stellen, so haben sie doch im vergangenen Jahr mutig und engagiert Stellung bezogen – zu ihrem eigenen Schicksal und zu den Zwängen und Problemen, die alle von Zwangsheirat bedrohten Frauen erleben.

Viele Betroffene haben sich daraufhin bei uns gemeldet und suchten Hilfe und Beratung. Im Jahr 2002 waren es über 50 Frauen und Mädchen. Das Spektrum reichte von 15-jährigen verlobten Mädchen, die in den Sommerferien in ihrem Herkunftsland verheiratet werden sollten, bis hin zu 40-jährigen Frauen, die nach über 20 Jahren Zwangsheiraten einen Ausweg suchten. Die Länder, aus denen die Frauen stammten, waren so unterschiedlich wie ihre Probleme. Ein Großteil kam aus der Türkei, Pakistan, Libanon,

Marokko und dem Kosovo. Es gab aber auch Fälle aus Griechenland, Indien, Burkina Faso und Vietnam. Vor allem die sehr jungen Frauen haben oftmals einen deutschen Pass, was sie jedoch nicht vor diesem Verbrechen zu schützen scheint. Auffällig ist auch die große Zahl der Frauen, bei denen neben der Zwangsheirat noch aufenthaltsrechtliche Probleme hinzukommen.

Mittlerweile hat sich auch von staatlicher Seite einiges getan. Seit April 2003 gibt es erste Gespräche auf Regierungsebene. TERRE DES FEMMES hat zusammen mit weiteren Expertinnen Forderungen deutlich gemacht. Alle sind sich einig, dass eine bundesweite Erhebung über das Ausmaß von Zwangsehen dringend erforderlich ist. Eine andere Forderung schließt die Schaffung anonymer Schutzeinrichtungen sowie spezielle Beratungsstellen für junge Migrantinnen ein.

Eine weitere Aufgabe der politischen Institutionen ist die Sensibilisierung öffentlicher Stellen. Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Familienrichterinnen und Familienrichter oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jugendamt müssen professionell geschult und auf das Thema aufmerksam gemacht werden. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass in öffentlichen Behörden Menschenrechtsverletzungen vielfach mit der Begründung toleriert werden, dass es sich um eine andere Kultur handle. Die lange Liste der notwendigen Maßnahmen zeigt, dass es nicht ausreichen wird, an einigen wenigen Stellen anzusetzen.

Die Bundesregierung muss in Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und Beratungsstellen einen nationalen Aktionsplan erarbeiten, wie es in Norwegen und Großbritannien beispielhaft geschehen ist. Weiteren Druck bekam die Bundesregierung von der CEDAW-Kommission der Vereinten Nationen. Alle fünf Jahre muss in einem Bericht dargelegt werden, welche Maßnahmen die Regierung zum Schutz gegen Gewalt und zur Gleichstellung von Frauen getroffen hat.

Der von Frauenrechtsorganisationen – u. a. von TERRE DES FEMMES – erstellte Schattenbericht zeigte, dass bei der Bekämpfung von Zwangsehen bisher keine Erfolge vorzu-

weisen sind. Die CEDAW-Kommission nahm diese Punkte in ihren Fragenkatalog an die Regierung auf. Das machte deutlich, dass in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf besteht.

Dass in Baden-Württemberg die Fachtagung „Zwangsheirat – Maßnahmen gegen eine unehrenhafte Tradition“ stattfand, zeigt deutlich, dass wir es geschafft haben, eine breite gesellschaftliche und politische Diskussion in Gang zu bringen. Wir stehen aber dennoch ganz am Anfang der Debatte. Konkrete Schritte müssen folgen, um den Betroffenen effektiv und möglichst schnell zu helfen.

Internet: [www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)

## Kapitel 3

Serap Çileli

### Zwangsheirat – eine Lebenserfahrung



Serap Çileli wurde 1966 in Mersin in der Türkei geboren und lebte zwischen 1974 bis 1982 in Deutschland. Mit fünfzehn Jahren musste sie ihre Ausbildung abbrechen, weil die Familie ihre Heirat beschlossen hatte. Zwischen 1982 bis 1991 wurde sie gezwungen, in der Türkei als Hausfrau und Mutter zu leben. Seit 1991 lebt sie wieder in Deutschland. Serap Çileli ist verheiratet und Mutter dreier Kinder. 1999 wurde ihr erstes Buch, die Biographie „Wir sind Eure Töchter, nicht Eure Ehre“, in Deutsch und Türkisch im Neuthor-Verlag sowie in Punkschrift veröffentlicht. Heute engagiert sich Serap Çileli mit großem Einsatz für die muslimischen und türkischen Frauen in Europa, die das Schicksal der Zwangsheirat erleiden.

Als gebürtige Türkin will ich für von Zwangsheirat betroffene Türkinnen sprechen. Ich will unseren Widerstand gegen ein Leben deutlich machen, das uns aufgezwungen werden soll; eines, welches unseren eigenen Vorstellungen von Leben widerspricht. Was hier gemeint ist, möchte ich als Beispiel anhand meiner Biographie verdeutlichen.

#### Erinnerungen an eine glückliche Kindheit

Bis zu meinem achten Lebensjahr hatte ich Freizeit und Freunde, trug Hosen und kletterte auf Bäume, spielte hauptsächlich im Freien. Geschlechtertrennung war ein Fremdwort in meinem Wortschatz. Sprüche wie „Du bist ein *Mädchen* und er ist ein *Junge*“ kannte ich nicht. Mir wurde die Hausfrau-Mutter-Rolle nicht aufgezwungen und ich genoss die „neutralen“ Verhaltensweisen ohne traditionelle Rollenzwänge.

In diesem Erziehungsprozess unter dem Dach der Großeltern wurde meine Selbstentfaltung und autonome Persönlichkeitsentwicklung befürwortet. Doch eines Tages, im

Sommer 1974, wurde das Bild aus der Zeit der friedfertigen Sozialisation zerrissen. Um meine Meinung wurde nicht einmal gebeten, ich hatte kein Stimmrecht. Meine – die mir inzwischen entfremdeten – Eltern hatten entschieden!

Wir sollten als Familie, sechs Kinder, Mutter und Vater, zusammenleben und zusammenhalten! Ich sollte aufbrechen in ein Land, in dem sie sich selbst als „Bodenlose“ bezeichneten und in dem sie nach dem verlorenen Vaterland Tränen vergossen. Sie lebten schon seit 1968 als Arbeitsimmigranten in Deutschland. Bis hierher ist meine Lebensgeschichte leicht zu erzählen.

19

Geschichten wie meine, Geschichten von Zwangsheirat, Unterdrückung und Ausbeutung durch Religion und Tradition und von Ehrenmorden wiederholen sich oft. Besonders die nach Europa eingewanderten islamischen Frauen und, mehr noch, ihre in Europa geborenen oder heranwachsenden Töchter sind von den gleichen traditionellen Botschaften betroffen. Meine Geschichte ging – natürlich – weiter und was folgte, hat mich so verändert, dass ich heute vor Ihnen stehe.

### **Die lieblose und körperfeindliche Erziehung im Elternhaus**

Mit acht Jahren war auf einmal Schluss mit dem freien Leben. Meine Eltern hatten mir klar gemacht, dass meine früheren Verhaltensweisen für ein Mädchen nicht akzeptabel seien. Und die wilden Spiele mit fremden Jungs oder mit meinen eigenen Brüdern wurden mir auch wegen der angeblichen Gefährlichkeit verboten. Doch meine Brüder durften weiterhin alle Freiheiten behalten, die ich früher auch hatte. Ich reagierte verständnislos und ängstlich, weil ich nicht wusste, wie ich mich verhalten sollte. Das Haus durfte ich auch nicht mehr ohne weiteres verlassen, um draußen neue Menschen, neue Gedanken kennen zu lernen.

Mutter wurde von Vater beauftragt, mich und meine älteren Schwestern dem traditionellen Leitbild entsprechend zu erziehen. Täglich erfuhr ich, dass ich „nur“ ein Mädchen

sei, das ordentlich und gehorsam zu sein hat. Ich konnte es einfach nicht begreifen, warum ich weniger wert sein sollte als meine Brüder!

Ich verbrannte innerlich vor Zorn und Schmerz, so dass ich am liebsten laut geschrien hätte, damit es jeder hört. Jedoch lehrten sie mich inzwischen mit Gewalt, still und bescheiden zu sein und mich vor Autoritätspersonen, also vor Männern im Elternhaus, zu ducken.

---

20

Mit neun Jahren wurde ich in die Hausarbeit voll eingespannt, so dass ich immer weniger Zeit für meine Hausaufgaben bekam. Ich fühlte mich gefangen und rechtlos, so dass ich mich aus Unsicherheit in der Schule und in der Familie immer mehr absonderte. In der Schwebelage zwischen der verlorenen Familie und der neuen Familie zog ich das Schweigen vor, weil ich inzwischen müde war, stets an Vaters Thron zu rütteln.

„Frauen und Mädchen“, sagte mein traditionsbewusster Vater, „sollten nicht zum Reden ermuntert werden, sondern zum Schweigen gezwungen!“

Körperlicher Kontakt oder Zärtlichkeit zwischen den Eltern oder zwischen Eltern und Kindern war Tabu. Dafür aber schon früh brutale Erziehungsmethoden. Das hatte natürlich seinen Grund: Mein Vater war ein ausgezeichnete Vertreter seines Geschlechts und damit die Söhne meines Vaters potent und machtvoll, wie er, in die Ehe eingehen, wurden sie früh von ihrer Mutter getrennt und zur Gefühlsarmut erzogen. Die Knaben sollen zu Männern erzogen werden und nicht zu so genannten „Weicheiern“ oder „Softis“, die nicht mehr wissen ob sie Männlein oder Weiblein sind.

Damit das unterworfenen Weibchen auch in Zukunft unterwürfig bleiben soll, hat er meiner Schwester und mir die islamische Sitte „Gehorsam gegen die Eltern“ gepredigt. Es lautet: „Für denjenigen, der mit seinen Eltern zufrieden ist, werden zwei Tore zum Paradies geöffnet. Mit wem die Eltern nicht zufrieden sind, für den werden zwei Tore zur Hölle geöffnet. Man soll seinen Eltern gehorchen, selbst wenn sie grausam sind“.

## Sexuelle Sprachlosigkeit innerhalb der Familie und die Erziehung zur Ehe

Das Eintreten der Periode – mit elf Jahren – wurde für mich ein weiteres Zeichen für „machtlose Weiblichkeit“. Als Mädchen sollte ich von nun an verstärkt auf meine Rolle „ganz Frau sein“ vorbereitet werden. Das bedeutete: Unterordnung dem Mann gegenüber, reines Hausfrauendasein, bestimmte weibliche Tugenden wie Keuschheit und Unberührtheit verinnerlichen.

21

Als Jungfrau in die Ehe zu gehen, war natürlich meine wichtigste Pflicht, Pflicht nicht nur gegenüber dem Mann, den ich heiraten sollte, sondern gegen meine Familie. Mit dem Hochzeitsritual sollte ich zur Frau gemacht werden und in der ersten Nacht der Ehe musste ich den Beweis meiner Jungfräulichkeit erbringen. Mit anderen Worten: Auf dem weißen Bettlaken muss ein deutlich sichtbarer roter Fleck entstehen. Denn meine Qualifikation als Trägerin der Männerehre wird an diesem Blutfleck gemessen.

Ich lernte ein ganz anderes Verständnis von Sexualität, als ich es von der schulischen Sexualerziehung her kannte. Innerhalb der Familie wurde ich belehrt, dass die sexuelle Freizügigkeit des Westens für sexuellen Missbrauch verantwortlich sei und die schulischen Sexualerziehungen erst recht die kindliche Neugier weckt. Damit ich – als ein muslimisches Mädchen – von vorneherein sexuellen Kontakten aus dem Wege gehe und geschützt werde, lehnten sie es ab, mich über sexuelle Vorgänge zu informieren. Mein Interesse an Sexualinformationen wurde mit Sexualverbot und Liebesverbot, mit der Begründung, damit ich nicht in der Angst lebe, meinen Ruf zu verlieren und meine Heiratschancen im eigenen kulturellen Umfeld nicht sinken, begrenzt. Es sei zu meinem eigenen Schutz, wohlgemerkt!

Die Söhne meines Vaters durften und machten ihre vorehelichen sexuellen Erfahrungen mit deutschen Mädchen. Allerdings mussten sie ihre Beziehungen zu europäischen Partnerinnen als vorübergehend betrachten und durften eine feste Liebesbeziehung nicht eingehen.

Denn als zukünftige Schwiegertöchter für die Ehe ihrer Söhne wünschten sich meine Eltern eher türkische Frauen. Als ich meine Mutter über diesen „Doppelstandard“ ansprach, antwortete sie mir mit den Worten: „Schließlich können Männer ihren sexuellen Trieb nicht unterdrücken“. Sie vertritt die Meinung ihres Mannes und einer ganzen Männergesellschaft.

### **Du wirst verheiratet, mach` Dir keine Hoffnungen für die Zukunft!**

---

22

Im Oktober 1978 besuchten uns Bekannte, in ihrer Begleitung eine Familie, die mir fremd war. Kurzerhand wurde ich dieser Familie als ihre zukünftige Schwiegertochter versprochen. Mit zwölf Jahren war ich in den Augen meiner Eltern ein Mädchen im heiratsfähigen Alter. An den Mann sollte ich zuerst mit religiöser Trauung gebracht werden, die standesamtliche Eheschließung sollte später folgen. Als leuchtendes Beispiel wurde der Prophet angeführt, der seine Frau Aischa als Kind heiratete, als er 43 war. Aischa wurde verheiratet, als sie sechs oder sieben war, und der Prophet „vollzog die Ehe“, als sie neun war.

Schließlich sichern frühe Eheschließungen nicht nur die Jungfräulichkeit des Mädchens und damit die Familienehre, sie sorgen auch dafür, dass in Deutschland geborene und aufgewachsene Mädchen sich nicht gegen die herrschenden Moralvorstellungen und frauenfeindlichen Gesetze auflehnen. Mit einem Schlag war ich meiner Kindheit und Jugend beraubt. Wie konnte das aber in einer Gesellschaft, die Gleichheit der Geschlechter längst verwirklicht hat, geschehen?

Und wieso hat mich das deutsche Kinder- und Jugendhilfegesetz der grenzenlosen Erziehungsmacht und Verfügungsgewalt meiner Eltern ausgeliefert? Aufgrund der von klein an aufgezwungenen typisch weiblichen Eigenschaften und Fähigkeiten wie Passivität, Emotionalität und Aufopferung war ich persönlich zu schwach, mich aus meiner abhängigen Situation vom Elternhaus zu befreien. Die Hemmschwelle, die eigenen Eltern zu verlassen oder anzuzeigen, war auch sehr hoch; es würde einen Bruch mit der

Familie bedeuten. Somit ließ mich das Gefühl meiner eigenen Minderwertigkeit nur noch auf Hilfe von außen hoffen.

Sechs Monate waren vergangen und es stellte sich immer deutlicher heraus, dass mein seelischer und körperlicher Schmerz niemandem aufgefallen war.

Am 13. März 1979, inzwischen dreizehn Jahre alt, sah ich den Freitod als den einzigen Ausweg aus diesen patriarchalischen Regeln. Mit diesem Selbstmordversuch konnte ich mich zwar gegen die erste erzwungene Heirat widersetzen, doch noch einmal ließ mein Vater seine Autorität nicht in Frage stellen. Mit vierzehn Jahren wurde ich in einem Ferienaufenthalt in der Türkei mit einem 24-jährigen Mann aus dem Dorf meiner Großeltern verlobt. Im Sommer 1982 kam ich von einem Ferienaufenthalt in der Türkei nicht mehr zurück. Vater setzte sich durch und zerbrach meinen Traum von Ausbildung und Beruf. Aller Widerstand half nicht mehr, ich tat was Tradition und Vaterstolz verlangten: Heiraten – und zwar gegen meinen Willen.

Nach der Hochzeitsnacht weinte ich, ich fühlte mich schlecht, schmutzig und schuldig. Ich weinte, weil man mir das genommen hatte, worauf ich doch so gut aufpassen sollte: Sie schützen und niemandem zugänglich machen, meine Weiblichkeit, meinen Stolz, das Kostbarste, was ich je hatte, meine Jungfräulichkeit.

In diesem Körper wurde ich nun eine Frau und als Frau sollte ich von nun an stillschweigend eheliche Vergewaltigungen über mich ergehen lassen. Unsere männerberrschte Gesellschaft, die einer Frau keine eigene Individualität und kein Recht über den eigenen Körper zugesteht, hat mich mit fünfzehn Jahren einem Mann – der mir völlig fremd war – ausgeliefert, der mich vorwiegend als Sexualobjekt benutzen würde, ohne sich um die Folgen zu kümmern. Vielleicht wird er mich schlagen, wer kann ihn daran hindern? Vielleicht wird er mich einsperren, wer kann es dann wagen, mich aus dem Gefängnis dieser vier Wände herauszuholen?

Sieben Jahre lang trug ich meinen Körper und Geist in Ketten. Sieben Jahre lang hielt ich in stiller Rebellion an der Seite des ungeliebten Mannes die Zwangsheirat aus. Im Sommer 1988, als meine Eltern in der Türkei weilten, um dieses Mal meine Schwester zu verheiraten, forderte ich sie erneut um die Einwilligung in meinen festen Scheidungsschluss auf.

All die Jahre hatte ich meinen Wunsch nicht geheim gehalten, ich hatte es weder vergessen noch verborgen. Tag für Tag, Nacht für Nacht, Jahr für Jahr habe ich mich an diese Hoffnung geklammert. Doch dieses Mal drohte ich ihnen, ernstlich mein Leben zu beenden. Denn die Kindbraut, die sie vor Jahren geopfert hatten, um ihr Versprechen zu halten, wirkte mittlerweile wie eine Frau, die schon hundertmal umgebracht worden war. Nun ging auch meine Schwester wie eine Blinde ihrem Schicksal entgegen. Auch sie wird sich Jahre hinweg ihr Gesicht abreiben, indem sie ihren Kummer mit Tränen fortspült. Was mit meiner Schwester geschieht, geschah zuvor mit mir und mit meiner Mutter. Doch meine Schwester weinte nicht über ihre Heirat wie ich. Ihre Heiratsvermittlung sei eine arrangierte Ehe. Schau dir das viele Gold an, sagte sie, das ich jetzt tragen darf. Sie haben alle zweiundzwanzig Karat. Und alle paar Jahre werde ich noch mehr dazu bekommen. Meine Schwester war immer ein braves Mädchen. Sie hörte auf alles, was der Vater sagte. Sie aß, was der Vater ihr gab. Sie zog das an, was der Vater für ihre Sittlichkeit angemessen fand.

Brave Mädchen können nicht ohne Familie und Gesellschaft alleine überleben, sie ignorieren die Worte der anderen nicht und gehorchen pflichtbewusst allen Befehlen, von der Wiege bis zur Bahre. Und die zu Gehorsam und Scham erzogenen Töchter bringen auch in der Regel kein klares „Nein“ heraus. Doch warum lehnte ich mich als einzige gegen mein Schicksal auf? Woher hatte ich die Kraft, mich zu wehren, eine Kraft, die doch sonst keine Frau bei uns in der Familie hat? War es selbstüchtig von mir, als ich mich gegen die männliche Herrschaftsmacht auflehnte? Ich werde mit meiner Antwort nicht lange zögern. Nein, wir sind nicht wenige und wir haben Mut, wir werden nicht schweigen.

## **Der Tag, an dem meine Hoffnungslosigkeit ins Wanken kam**

Solange ich bestimmte Regeln nicht brach, um die Familienehre nicht zu gefährden, kam ich frei. Vater akzeptierte meinen Scheidungsentschluss widerwillig. Nun – für eine Außenstehende ist es vielleicht schwierig zu begreifen, warum eine 23-jährige Frau, zweifache Mutter, immer noch die Bevormundung ihres Familienoberhauptes benötigt. Dahinter verbirgt sich die strenge Disziplinierung schon im Elternhaus, das erzwungene patriarchalische Bild einer Frau, die ihre eigenen Bedürfnisse solange geleugnet hat, bis sie sie gar nicht mehr kennt. Dahinter verbirgt sich die Botschaft, dass die wichtigsten Entscheidungen im Haus der Männer von Männern gefällt werden. Entweder ordnest du dich den Regeln der Hierarchie zwischen den Geschlechtern unter oder dir droht die Bestrafung: moralische Ächtung, Verstoß aus dem Familienverband oder gar ein Todesurteil.

25

## **Das Fazit**

In der patriarchalischen Moral ist die Ehre der gesamten Familie von der Jungfräulichkeit der Mädchen bzw. der Keuschheit der Witwen, der verheirateten, sogar geschiedenen Frauen abhängig. Im Patriarchat kann jede Form von Ungehorsam zum todeswürdigen Verbrechen werden. Für diesen gnadenlosen Ehrenkodex wurden zwischen 1994 bis 2003 mehr als siebzig muslimische Mädchen und junge Frauen aus den Einwandererfamilien in Europa geopfert, weil die jeweiligen Regierungen sie vor Gewalt in der Familie nicht ausreichend schützen konnten. Weil die Ehemänner oder andere männliche Familienangehörige sich berechtigt sahen, über ihr Leben und ihren Tod zu bestimmen.

Dass ich wegen meinem Traditionsbruch nicht zum Tode verurteilt wurde, heißt natürlich nicht, dass man mich in der Familiensippe sowie in der Gesellschaft nicht verachtete. Folglich sollte ich noch strenger bewacht und kontrolliert werden, wenn es sein muss, vom öffentlichen Leben ausgeschlossen werden. Doch ich konnte aus dem Schatten ins Licht treten.

Die Tage vergingen, ich lebte in Scheidung und wusste immer noch nicht wohin ich gehörte. Äußerlich in das Haus meines Vater, gewiss. Aber innerlich war ich noch nie mit einem Zuhause.

Am 8. März 1989 lernte ich durch merkwürdige Verkettung des Schicksals jenen Mann kennen, der mir bis heute zur Seite steht. Ich begriff durch ihn, dass es zwei Arten von Leben gab: Das, das ich gezwungen wurde zu führen und diese nie gekannte Freiheit. Freiheit ist aber immer ein Kampf, es fällt niemals in den Schoß oder steht öffentlich bereit. Das habe auch ich schmerzhaft erfahren müssen. Ich geriet in einen Strudel von Anklagen, als meine außereheliche Liebesbeziehung in der Türkei ans Tageslicht kam. Ich wurde von meinen Eltern und von dem Rest der Familie bespuckt, beschimpft und geächtet. Es war eine sehr schwere Zeit für mich. Ich war nicht auf die furchtbaren und unmenschlichen Konsequenzen, die meine Liebe zu einem anderen Mann haben sollte, vorbereitet. Ich weinte die ganze Zeit und hatte entsetzliche Schuldgefühle. Aber es sollte noch schlimmer kommen: Mutter reiste in die Türkei, riss mir meine Kinder aus den Armen und drohte, mir jeden Kontakt mit ihnen zu verwehren, wenn ich den Mann meiner Wahl nicht verlasse. Das ganze Dilemma nahm dann durch meine Rückkehr in das Land, das ich vor zehn Jahren verlassen musste, zunächst ein Ende. Nach der Entführung meiner Kinder konnte ich sie erst nach sieben Monaten wiedersehen. Sechzehn Monate lebten meine Kinder und ich mit meinen Eltern.

Unterdrückung, Misshandlung, Diskriminierung, Ausbeutung und Verbote standen Tag täglich, aufgrund meiner „verbotenen Vergnügung“, an der Tagesordnung. Als ich ein weiteres Mal gegen meinen Willen mit einem ungeliebten Mann verkuppelt werden sollte – um diesen Makel zu reinigen – wehrte ich mich und floh im September 1992 in ein Frauenhaus.

Verzihen haben mir die Eltern meine Rebellion gegen die Familientradition bis heute nicht. Als ständiger Dorn im Fleisch wurde ich von der Familie ausgestoßen, enterbt und für tot erklärt.

## Reden über Verbrechen

Am Anfang hatte ich einfach still gelitten, bis ich für mein Schicksal Worte fand und sie aussprechen konnte. 1994 habe ich zum ersten Mal begonnen, über meinen Zorn und meinen Kummer, für Freiheit und Gleichheit für meine Leidensgenossinnen zu schreiben. Ich schreibe für Frauen und Mädchen, denen das Recht, den Zeitpunkt der Ehe und den Mann selber auszusuchen, immer noch verweigert wird. Ich schreibe, weil meine innere Stimme sich nicht mehr beugen lässt.

Internet: [www.cerap-cileli.de](http://www.cerap-cileli.de)

## Kapitel 4

Prof. Dr. Dorothee Frings

### **Aufenthalts- und sozialrechtliche Aspekte der Zwangsheirat**



Prof. Dorothee Frings wurde am 25.9.1954 geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Berlin, Hamburg und Bologna arbeitete sie von 1983 bis 1997 als Rechtsanwältin auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts, einschließlich des internationalen Konventionsrechts. Seit 1986 engagiert sie sich in der Weiterbildung von Fachkräften der Migrationssozialarbeit. In den Jahren von 1992 bis 1995 war sie als hauptamtlich Lehrende an der Fachhochschule des Bundes beschäftigt. Ihre Promotion „Frauen und Ausländerrecht“ erschien 1997 im Nomos-Verlag. Seit 1997 ist sie Professorin für Verfassungs-, Verwaltungs- und Sozialrecht an der Hochschule Niederrhein im Fachbereich Sozialwesen. Prof. Dorothee Frings wirkt in verschiedenen EU-Projekten zur Bekämpfung des Menschenhandels mit und nimmt eine Beratungstätigkeit für Fachberatungsstellen im Bereich Migration wahr.

Die deutsche Rechtsordnung beschäftigt sich an keiner Stelle ausdrücklich mit dem Recht auf selbstbestimmte Eheschließung oder dem Problem der erzwungenen Heirat.

Sie setzt dieses Recht schlicht voraus; das Ehebündnis ist ein Akt autonomer Willensbetätigung. Jeder Ehegatte muss vor dem Standesbeamten seinen Willen, die Ehe einzugehen, gesondert bekunden (§ 1312 BGB). Ist für den Standesbeamten hingegen „offenkundig“, dass die Eheschließung nicht auf dem freien Willen einer der Ehegatten beruht, so muss er seine Mitwirkung verweigern (§ 1310 Abs. 1 BGB). Nichtig ist eine solche Ehe allerdings nicht, sie kann lediglich auf Antrag aufgehoben werden (§ 1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB). Dahinter steckt die Überlegung, dass auch die- oder derjenige, der zur Ehe gezwungen wurde, sich dafür entscheiden kann, die Ehe dennoch zu führen. Die deutsche Rechtsordnung hat allerdings jede Ehe zu akzeptieren, die am Ort der Eheschließung wirksam geschlossen wurde; das gilt auch für eine Eheschließung vor einem Konsular-

beamten (Art. 13 EGBGB). Ob eine im Ausland oder in einem Konsulat geschlossene Ehe von einem deutschen Gericht aufgehoben werden kann, richtet sich nach dem Recht des Staates, dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten besitzen; sind diese unterschiedlich, so gilt deutsches Recht (Art. 14 EGBGB).

Allerdings gehen die meisten Rechtsordnungen dieser Welt zumindest in ihren kodifizierten Gesetzen von der Eheschließungsfreiheit aus, die als Menschenrecht Eingang in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 gefunden hat (Art. 6 Abs. 2) und die in alle internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen aufgenommen wurde.

29

Dies ändert nichts daran, dass die Bewertung arrangierter Ehen weiterhin geprägt wird von der gesellschaftlichen Gewichtung des Elternrechts.

Wenn wir heute von der Zwangsheirat sprechen, dann mutet uns dies an wie ein mittelalterlicher Brauch. Vergessen wir nicht, dass auch wir erst in jüngster Zeit ein Verständnis entwickelt haben, welches Kindern und Jugendlichen ein eigenständiges Recht auf Entfaltung und Willensbetätigung zugesteht. Unsere eigene Rechtsprechung und Behördenpraxis hat lange Zeit die Familienbeziehungen von Migranten als quasi „exterritorial“ betrachtet und damit auch das Problem erzwungener Ehen aus unserem Blickfeld verbannt.

Betrachten wir die Situation aus dem Blickwinkel betroffener junger Menschen, so werden zunächst erhebliche aufenthaltsrechtliche Probleme deutlich:

Junge Menschen, oftmals Minderjährige, werden durch Druck, Einschüchterung oder Gewalt in das Herkunftsland ihrer Eltern verbracht, um dort die Ehe mit einem Partner einzugehen, den sie gar nicht oder nur flüchtig kennen. Ist von den Eltern vorgesehen, dass die Ehe im Heimatland geführt wird, wird den jungen Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind, häufig der Pass entzogen. Auch der erste Wohnsitz im Bundesgebiet wird oft abgemeldet. Nach § 44 des Ausländergesetzes (AuslG) erlischt die Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Person „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehen-

den Grund ausreist“. Die Eheschließung allein berechtigt die Behörden nicht, von einer dauerhaften Ausreise auszugehen; wohl aber stellt die polizeiliche Abmeldung ein wichtiges Indiz für eine dauerhafte Ausreise dar. Auch wenn keine Abmeldung im Bundesgebiet vorgenommen wurde, erlischt die Aufenthaltsgenehmigung sechs Monate nach der Ausreise, wenn bei der Ausländerbehörde keine Fristverlängerung beantragt wurde. Die Fristverlängerung kann zwar noch vom Ausland aus beantragt werden, die Bewilligung liegt aber im Ermessen der Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde wird die Frist für den Auslandsaufenthalt nur dann verlängern, wenn sich bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt die Rückkehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen verzögert, also nicht zur Führung einer Ehe im Ausland, wohl aber, wenn die Rückreise beabsichtigt war und durch eine Problemschwangerschaft nicht mehr vor der Geburt eines Kindes möglich ist. Bedauerlicherweise wissen aber viele junge Menschen gar nicht, dass ihre Aufenthaltserlaubnis nach sechs Monaten erlischt und lassen daher diese Frist verstreichen, ohne einen Antrag zu stellen. Eine nachträgliche Beantragung ist dann nicht mehr möglich.

Allerdings haben junge Menschen, wenn sie ihren Aufenthaltsstatus durch Ausreise verloren haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Rückkehr (§ 16 AuslG).

Der Anspruch besteht nur, wenn sich erstens der junge Mensch zuvor acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hatte und sechs Jahre lang eine Schule besucht hatte, zweitens sein Lebensunterhalt entweder durch eigene Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung für fünf Jahre gesichert ist und drittens er nach dem 15. und vor dem 21. Geburtstag zurückreisen möchte und höchstens fünf Jahre im Ausland gelebt hat.

Diese Voraussetzungen werden nur in den wenigsten Fällen erfüllt, insbesondere wird häufig das Höchstalter für die Rückkehr überschritten. Helfen könnte hier die in § 16 des Ausländergesetzes enthaltene Härteklausel, die ein Abweichen von den oben genannten Voraussetzungen im Rahmen des Ermessens ermöglicht, um eine besondere Härte für

den Betroffenen abzuwenden. Die Anwendung dieser Klausel wird in der Rechtsprechung nur dann gefordert, wenn die konkrete Situation des rückkehrwilligen jungen Menschen vom Typ her der Situation eines jungen Menschen entspricht, dessen Reintegrationsversuch im Herkunftsland gescheitert ist. Allerdings geht ein Teil der Literatur davon aus, dass in Fällen, in denen die jungen Menschen von ihren Eltern zur Ausreise genötigt wurden, dieser Umstand besonders zu gewichten sei und ein Härtefall auch noch bei beachtlicher Abweichung vom Regelfall anzunehmen sei. Dem wird entgegengehalten, diese Rückkehrsituation entspräche gerade dem Regelfall und könne Härtegesichtspunkte deshalb nicht auslösen. Auch in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz vom Juni 2000 findet sich keinerlei Hinweis auf die Fälle der erzwungenen Rückkehr ins Herkunftsland.

Selbst wenn die Voraussetzungen des § 16 des Ausländergesetzes erfüllt sind oder die Ausländerbehörde im Rahmen der Härtefallklausel die Genehmigung zur Rückkehr erteilt, ergeben sich weitere Probleme, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist und die Mutter gemeinsam mit dem Kind ins Bundesgebiet zurückreisen will. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung besteht für das Kind nach dem Ausländergesetz nicht, da nur ein Elternteil über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen würde (§ 20 Abs. 2 AuslG). Im Wege des Ermessens kann die Aufenthaltserlaubnis für das Kind nur erteilt werden, wenn die Eltern nicht mehr miteinander verheiratet sind, so dass die Mutter das Scheidungsverfahren im Heimatland abzuwarten hätte. Allerdings enthält § 20 AuslG auch eine allgemeine Härteklausel. Weder die Verwaltungsvorschriften noch die Literatur beschäftigt sich in diesem Zusammenhang mit dem Problem von getrennt lebenden, aber nicht geschiedenen Eltern. Soweit der Mutter das Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen wurde, muss die Berücksichtigung des Kindeswohls nach Art. 16 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 2 des Grundgesetzes und des Rechts auf Familie gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Annahme eines Härtefalls gerade bei kleinen Kindern führen. Auch die EU-Richtlinie zur Familienzusammenführung wird in Zukunft zu berücksichtigen sein.

Für die Rückkehr eines jungen Menschen nach einer ungewollten Heirat und dem Verlust des Aufenthaltsrechts kommt letztlich noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AuslG in Frage, wenn der junge Mensch zu seiner Familie zurückkehren will und kann und der Verbleib im Herkunftsland für ihn eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Tatsächlich erfordert dies die Aufnahmebereitschaft der Eltern, was erst nach einer grundsätzlichen Korrektur ihrer Auffassung über die Eheanbahnung gegeben sein dürfte.

Junge Menschen, die über zwei Staatsangehörigkeiten verfügen, sind natürlich in ihrer Rückkehrmöglichkeit nicht beschränkt. Wurde der deutsche Pass entzogen, so sind die deutschen Auslandsvertretungen verpflichtet, neue Ausweispapiere auszustellen; hierfür ist allerdings das persönliche Erscheinen erforderlich.

Frauen, die im Besitz eines deutschen Ausweispapiers sind, benötigen auch in islamischen Staaten keine Ausreisegenehmigung ihres Ehemannes, weil dies nur von den eigenen Staatsbürgern gefordert werden kann.

Besonders schwierig gestaltet sich in Fällen der Auslandseheschließung die Aufgabe der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe ist nur gegeben, wenn sich ein junger Ausländer tatsächlich im Bundesgebiet aufhält, d. h., die Jugendhilfe ist nicht mehr zuständig, sobald sich ein junger Mensch ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Herkunftsland aufhält.

Allerdings geschieht die Verschleppung ins Herkunftsland meist nicht ohne eindeutige Vorzeichen. Die meisten jungen Menschen wissen eine gewisse Zeit zuvor, was sie zu erwarten haben. Die Jugendhilfe ist mit der gesamten Palette ihrer Hilfs- und Eingriffsmöglichkeiten im Vorfeld einer arrangierten Ehe gefragt. Unzweifelhaft besteht dieser Anspruch auf Unterstützung, solange die jungen Menschen noch minderjährig sind. Zunächst kommen Hilfsmöglichkeiten in Betracht.

Am Anfang steht die Beratung für die Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Soweit und solange dies erfolgsversprechend erscheint, sollte auf die Eltern

eingewirkt werden, um ihnen ihr pflichtwidriges Erziehungsverhalten zu verdeutlichen und einvernehmliche Lösung in der Familie herbeizuführen. Nur auf diesem Weg bleibt den Jugendlichen langfristig der Rückhalt der Familie erhalten und der Konflikt kann deeskaliert werden.

Gerade in Fällen, in denen Eltern ihr Erziehungsrecht überschreiten, erweist sich die gesetzliche Konstruktion der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), die nur die Erziehungsberechtigten zu Leistungsberechtigten macht, als besonders problematisch. Die Jugendlichen selbst können keine Erziehungsbeistandschaft oder sozialpädagogische Familienhilfe beantragen. Die Jugendhilfe hat nur die Möglichkeit, an die Eltern heranzutreten und ihnen nahe zu legen, Hilfen in diesem Familienkonflikt in Anspruch zu nehmen.

Scheitern diese Versuche, muss die Jugendhilfe von ihren Eingriffsmöglichkeiten Gebrauch machen. In der Regel bleibt nur die Inobhutnahme des/ der Jugendlichen (§ 42 SGB VIII). Das Jugendamt ist hierzu immer dann gesetzlich verpflichtet, wenn der/ die Jugendliche um Schutz bittet. Wichtig ist dabei eine unverzügliche Unterbringung an einem sicheren Ort. Abweichend von der normalerweise angestrebten ortsnahen Unterbringung sollte hier eine möglichst ortsferne Unterbringung erfolgen, bis geklärt ist, wie die Familie auf die Unterbringung reagiert. Die Eltern müssen unmittelbar nach der Unterbringung informiert werden und ihre Zustimmung sollte angestrebt werden, eventuell auch zunächst nur für den Zeitraum von einigen Tagen. Auf keinen Fall dürfen die Eltern jetzt mit der Situation allein gelassen werden. Eine intensive Beratungstätigkeit muss unmittelbar einsetzen, dies dient auch dem Schutz der/ des Jugendlichen. Dies gilt natürlich auch, wenn die Zustimmung nicht erlangt werden kann und das Familiengericht angerufen werden muss, um den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen.

Bittet der/die Jugendliche nicht um Schutz durch das Jugendamt, besteht dennoch eine Verpflichtung zur Einschaltung des Familiengerichts, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erforderlich macht. Hier stehen die Mitarbeiter des Jugend-

amts vor einer schwierigen Entscheidung. Es müssen zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe ausgeschöpft sein und die Gefahr der Verschleppung des/der Jugendlichen gegen seinen Willen muss konkret und akut sein. Unzulässig ist es aber, die Situation nicht auf eine Handlungspflicht hin zu überprüfen und dem/der Jugendlichen allein die Entscheidung zu überlassen. Die öffentliche Jugendhilfe ist dem Schutz des Kindeswohls verpflichtet, dazu gehört auch, Rechtsverletzungen wie Freiheitsberaubung und Gewaltanwendung gegenüber Minderjährigen zu verhindern, wenn nicht gewichtige Gründe dem Eingreifen entgegenstehen. Nachdem sich Jugendämter zunehmend als Dienstleistungsbehörde verstehen und den Ruf als „Elternverfolgungsbehörde“ loswerden wollen, lässt sich gelegentlich eine Vernachlässigung ihres klaren Auftrags zur parteilichen Wahrnehmung der Interessen von Kindern und Jugendlichen feststellen. Werden Lehrer, Erzieher oder Freunde eines jungen Menschen um Hilfe gebeten, weil eine Verschleppung droht, so werden sie sinnvoller Weise zunächst das Jugendamt einschalten. Das Familiengericht kann auch von jeder anderen Person angerufen werden mit der Anregung, eine Entscheidung zum Schutz des Kindeswohls zu treffen. Angeregt werden sollte dann auch die Bestellung eines Verfahrenspflegers, der die Interessen des/der Jugendlichen im Verfahren vertritt.

Noch schwieriger sind die Hilfsmöglichkeiten, wenn der junge Mensch bereits volljährig ist. Grundsätzlich kommt auch hier eine sichere Unterbringung auf eigenen Wunsch in Betracht, die Entscheidung liegt jedoch im Ermessen des Jugendamtes. Dadurch erweist sich die Durchsetzung dieser Leistung auf dem Hintergrund knapper Finanzmittel der Jugendämter als außerordentlich schwierig. Junge Frauen werden auf die Möglichkeit der Unterbringung in einem Frauenhaus verwiesen, dessen Aufnahmekriterien sie jedoch oftmals nicht entsprechen und das für ihre Problemlagen auch nicht ausreichend gerüstet ist.

Nicht selten sind auch die Fälle, in denen einem Verwandten oder Bekannten im Heimatland durch die Eheschließung der Zuzug nach Deutschland ermöglicht werden soll.

Diese Ehen werden teils hier in Deutschland, teils im Heimatland geschlossen; geführt werden soll die Ehe hier in Deutschland. Für den jungen Menschen, der hier aufgewachsen ist, bedeutet dies, dass sein Umfeld und der Kontakt zu den ihm/ihr vertrauten Personen erhalten bleiben. Sie könnten also relativ leicht wieder aus der Ehe ausbrechen. Nicht nur der moralische Druck der Eltern hindert sie daran, sondern auch die Verantwortung, die sie nun für ihren Partner tragen, der seinerseits der Situation hilflos ausgeliefert sein kann.

Hier aufgewachsene junge Frauen müssen eventuell auf eine Ausbildung verzichten und gleich nach der Schule eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, um den Nachzug des Ehemannes zu ermöglichen. Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis für den Nachziehenden bleibt dieser für die Dauer von zwei Jahren auf den Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft angewiesen. Dies setzt beide Ehegatten unter Druck die Ehe fortzuführen, auch wenn sie in keiner Weise ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht. Nach zwei Jahren ehelicher Gemeinschaft können sich die Partner allerdings trennen, ohne dass der nachgezogene Partner sein Aufenthaltsrecht verliert. Wenn die nachgezogene Ehefrau wegen Gewalttätigkeiten oder sonstigen Rechtsbeeinträchtigungen durch den Ehemann die eheliche Lebensgemeinschaft beendet, so hat sie bereits vor Ablauf von zwei Jahren ein Bleiberecht.

Gerade in den Fällen häuslicher Gewalt gegenüber minderjährigen nachgezogenen Frauen in arrangierten Ehen ergeben sich besondere Probleme für die Jugendhilfe.

Entgegen der von Jugendämtern gelegentlich vertretenen Auffassung endet die Zuständigkeit der Jugendhilfe nicht mit der Eheschließung eines Minderjährigen. Gerade bei den Ehen von sehr jungen Menschen, insbesondere arrangierten Ehen, wäre ein auf ihre Problemlagen abgestimmtes Angebot im Rahmen der Beratung und Erziehungshilfe, insbesondere der Unterbringung wünschenswert. Wenn die Partner sich nicht arrangieren, sondern die Ehe als beständige Krise erleben, sind auch Kinder aus diesen Ehen besonders gefährdet. Die Hilfsangebote der Jugendhilfe sollten auch bei volljährigen Eltern die Familienbeziehungen zu Eltern und Geschwistern in die Problembearbeitung

einbeziehen und die Wiederherstellung positiver Bindungen zur Herkunftsfamilie als Zielsetzung aufnehmen.

Junge Menschen auf ihrem konfliktreichen Weg zwischen Bindung an den Schutzraum der Herkunftsfamilie und dem Wunsch nach einer selbstbestimmten Biographie gehören in die Mitte der Gesellschaft und nicht an ihren Rand.

## Kapitel 5

Prof. Dr. Wiebke Walther

### Die Zwangsheirat aus islamischer Sicht



Prof. Wiebke Walther studierte Orientalistik an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg, promovierte dort 1966 und habilitierte sich 1980 mit einer Arbeit zum Thema „Die Frau im Islam“ an der Humboldt-Universität Berlin. Nach jahrelanger Lehr- und Forschungstätigkeit auch an der Universität Leipzig verblieb sie 1988 nach der Verleihung des Friedrich-Rückert-Preises der Stadt Schweinfurt für ihr orientalisches Gesamtwerk in der Bundesrepublik Deutschland. 1989 übernahm sie eine Gastprofessur an der Ain-Shams-Universität in Kairo. 1990 habilitierte sie sich an die Universität Bamberg um, begann dort und im darauffolgenden

Wintersemester auch an der Universität Würzburg eine Lehrtätigkeit. Seit 1990 übernimmt sie Lehrstuhl- und Professurvertretungen an verschiedenen Universitäten. Ihren Lehr- und Forschungsschwerpunkt hat Prof. Walther seit 1994 mit ihrer Umhabilitation an der Universität Tübingen. Prof. Wiebke Walther veröffentlichte zahlreiche Publikationen im In- und Ausland zur Frauenfrage im Islam und zur modernen, auch zur klassischen arabischen Literatur und zu „1001 Nacht“.

Ich möchte an den Beginn meines Vortrags ganz prononciert setzen: Der Islam ist eine pluralistische Religion. Er wurde es bald nach seinem Entstehen, ist es durch die Jahrhunderte immer gewesen und ist es heute wahrscheinlich mehr denn je.

Die offizielle Sicht zum Thema ist die des Islamischen Rechts, der Scharia, aber auch da gibt es Unterschiede, in den letzten Jahrzehnten mehr als früher. So will ich Ihnen zunächst einen notwendigerweise kleinen Einblick in das islamische Recht, in seine Quellen und Prinzipien geben.

## 1. Informationen zum islamischen Recht

Scharia heißt ursprünglich „Weg zur Tränke“, in Ländern mit aridem Klima etwas besonders Lebenswichtiges. Dieser Begriff wurde auf das religiöse Recht des Islams übertragen, das etwa 200 Jahre nach dem Tod des Propheten Muhammed – er starb im Jahr 632 – seine endgültige Ausformung gefunden hatte.

Die erste und wichtigste Quelle dieses Rechts ist der Koran, für den Muslim das dem Propheten Muhammed durch den Erzengel Gabriel offenbarte Wort des einen Gottes Allah, also heilig und unantastbar, wenn auch durch die Jahrhunderte und bis heute unterschiedlich interpretierbar. Der größte Teil der rechtlichen Bestimmungen des Korans stammt aus der Zeit, als Muhammed seit 622 – das ist der Beginn der islamischen Zeitrechnung nach Mondjahren – politisches und religiöses Oberhaupt der Gemeinde in der arabischen Stadt Medina war. Zahlenmäßig sind dies relativ wenige innerhalb der Gesamtzahl der Verse (arabisch Ayat „Zeichen“) der Suren („Kapitel“ oder „Abschnitte“).

Da Muhammed unerwartet starb, mussten diese Bestimmungen für das weitere Zusammenleben der Muslime ergänzt werden, zumal der Islam sich bald nach Muhammeds Tod durch Eroberungen in die umliegenden Kulturländer ausbreitete bis zum Indus im Osten, nach Ägypten, Nordafrika und bis nach Spanien und zwischen 827 und 1091 nach Sizilien im Westen. Die zweitwichtigste Quelle ist die Hadith- oder Traditions- oder auch Überlieferungsliteratur; das ist Literatur über das, was Muhammed, der mit seinen Familienangehörigen zum „schönen Vorbild“ für die Muslime aller späteren Jahrhunderte wurde, gesagt, getan oder auch nur schweigend geduldet haben soll. Schriftlich aufgezeichnet wurden diese Überlieferungen erst etwa von der vierten bis zur fünften Generation nach Muhammeds Tod, und die kanonischen Werke dieser Literatur stammen aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Es sind sechs thematisch geordnete umfangreiche Kompendien, deren Themenspektrum das gesamte religiöse und praktische Leben des Muslims und der Muslima umfasst.

Der Inhalt relativ vieler Überlieferungen lässt erkennen, dass sie nicht aus der Zeit Muhammeds stammen können, sondern Mohammed später in den Mund gelegt wurden. Sie belegen letztlich die sozialen Entwicklungen innerhalb der muslimischen Gemeinden von der Zeit Muhammeds bis ins ausgehende 8. Jahrhundert. Es finden sich also durchaus auch widersprüchliche Überlieferungen in diesen Kompendien. Denn durch die Eroberungen wurde ein Zusammenleben mit Angehörigen von Völkern mit anderen sozialen und kulturellen Traditionen notwendig, die diese in die muslimische Gesellschaft integrieren wollten und das auf solche Weise taten. Muslime selbst setzten ihre Traditionskritik nicht am Inhalt der Überlieferungen an, sondern an den vor jeder Überlieferung, jedem Hadith, genannten Überlieferern, die einer vom anderen tradierten und an deren Spitze jeweils eine Person aus der unmittelbaren Umgebung Muhammeds steht. Relativ oft ist dies übrigens seine Lieblingsfrau Aischa, also eine Frau. Sie untersuchten also deren Biographien daraufhin, ob einer vom anderen tatsächlich überliefern konnte.

Die dritte Quelle ist eher ein Rechtsfindungsprinzip, der Idschma, der Konsensus aller gleichzeitig lebenden muslimischen Autoritäten. Auch die vierte Quelle ist eher ein Prinzip: der Kiyas, der Analogieschluss, das heißt, eine Urteilsfindung analog zu einem früher eingetretenen gleich- oder ähnlich gelagerten Rechtsfall. Unterschiedliche Interpretationen der Rechtsquellen führten zur Bildung verschiedener Rechtsschulen, die nach ihren Gründervätern benannt wurden und die in unterschiedlichen Gegenden der islamischen Welt, zum Teil auch nebeneinander, verbreitet sind. Aus ursprünglich mehreren Rechtsschulen kristallisierten sich bei den Sunniten vier bis heute existente und anerkannte heraus. Sie respektieren sich gegenseitig als Alternative. Die Sunniten sind die größere der beiden muslimischen Glaubensgruppen. Sie leiten ihren Namen von Sunna, „Brauch“ des Propheten Muhammed, ab und umfassen etwa 85-90 Prozent aller Muslime. Hier gibt es die Rechtsschulen der Hanafiten nach Abu Hanifa, st. 767 (verbreitet in der Türkei, auch Syrien und Ägypten), der Malikiten nach Anas Ibn Malik, st. 796 in Medina (verbreitet vor allem in Nordafrika), die relativ kleine und besonders strenge der Hanbaliten nach Achmad Ibn Hanbal, 780-855 (in Saudi-Arabien und einigen Golfstaaten verbreitet) und die der Schafi'iten nach Muhammed Ibn Idris asch-Schafi'i (767-

820, verbreitet vor allem in Ägypten). Die Schi'iten machen etwa 10-15 Prozent der Muslime aus und haben ihren Namen von Schi'at Ali, das ist „die Partei Alis“.

Ali Ibn Abi Talib war der Vetter und Schwiegersohn Muhammeds, dem seine Nachkommen – die Schi'iten – allein die religiös-politische Nachfolge zuerkennen. Die größte Gruppe der Schi'iten, die Zwölfer-Schi'iten (weil sie zwölf Imame, d.h. Nachfolger Alis anerkennen, im Gegensatz zu den Siebener- und den Fünfer-Schi'iten, die sieben bzw. fünf Imame anerkennen) im Iran, im Irak und Indien und Pakistan verbreitet, hat ihre eigene Rechtsschule, die Dscha'farijja nach dem sechsten Imam, Dscha'far Ibn Sadiq, der 765 vergiftet wurde. Die Unterschiede zwischen den Rechtsschulen sind nicht allzu groß, und die Meinungen innerhalb einer jeden Schule sind durchaus nicht einheitlich. Die Schi'iten erkennen nur Überlieferungen an, die auf 'Ali oder einen seiner Nachkommen zurückgeführt werden, und haben ihre eigenen Kompendien. Inhaltliche Unterschiede zwischen Sunniten und Schi'iten betreffen das Eherecht und das Erbrecht. Die Hanafiten erkennen als einzige das Prinzip des Ra'y, der rational und logisch begründeten Meinungsfindung, an.

---

40

Die Scharia umfasst, wie gesagt, das ganze Leben der Muslime. Ihr Kernstück ist das Familienrecht, denn der Islam ist eine familienfreundliche Religion, allerdings, wie bei den beiden anderen monotheistischen Weltreligionen, unter dem Aspekt der Führungsrolle des Mannes in Familie und Gesellschaft. Generell gilt die Scharia als göttliches Recht. Ihre Satzungen zu erfüllen ist also Glaubenspflicht. Es gab allerdings schon früh eine wachsende Literatur über Rechtskniffe, d. h. Möglichkeiten, die strengen Regeln der Scharia zu umgehen, doch betraf das eher das Handelsrecht, seltener das Familienrecht.

Das islamische Recht als religiöses Recht kennt nicht nur Verbote und Gebote, sondern auch moralische Wertungen, die von „empfehlenswert“ über „indifferent“ bis „verwerflich“ reichen. Es kann also durchaus etwas erlaubt, aber doch mit dem Stigma des „Verwerflichen“ belegt sein.

## 2. Ehe- und Scheidungsrecht

Für alle Reformen des Familienrechts im 20. Jahrhundert in den Ländern des Vorderen Orients, in denen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert auch der Begriff des Personenstandsrechts bekannt ist, gilt, das wird meist zu Beginn schriftlich formuliert, dass die Scharia die Basis ist. Das Handelsrecht wurde bereits im 19. Jahrhundert unter dem wachsenden Einfluss der Kolonialmächte und im Interesse wechselseitiger Handelsbeziehungen nach westeuropäischen Vorbildern reformiert.

41

Im Ehe- und Scheidungsrecht hat Muhammed (nach muslimischer Sicht natürlich Gott) im Koran gegenüber dem in vorislamischer Zeit Üblichen reformiert. Vom Eherecht des Islams ist sicher vor allem bekannt, dass der Islam die Polygynie, also die Ehe eines Mannes mit mehr als einer Frau gleichzeitig, gestattet. Tatsächlich steht in Sure 4, 3 „Und wenn ihr fürchtet, die eurer Obhut anvertrauten weiblichen Waisen nicht gerecht zu behandeln, dann heiratet, was euch an Frauen gefällt, ein jeder zwei, drei oder vier! Wenn ihr aber fürchtet, so viele nicht gerecht zu behandeln, dann nur eine oder was ihr (an Sklavinnen) besitzt!“<sup>1</sup> Vers 129 derselben Sure konstatiert allerdings: „Und ihr werdet die Frauen (mit denen ihr gleichzeitig verheiratet seid) nicht gerecht behandeln können, ihr mögt euch noch so sehr darum bemühen!“ Daraus schlossen religiöse Reformer vom ausgehenden 19. Jahrhundert an, dass im Koran bereits die Einehe gefordert würde, dass nur die realen Lebensverhältnisse – die Ehe als einzige Versorgungsmöglichkeit für eine Frau - dies nicht zugelassen hätten. (Jahrhunderte lang wurde dieser Vers eher als Rechtfertigung dafür gesehen, dass Männer – nach dem Vorbild Muhammeds mit seiner Lieblingsfrau Aischa – eine ihrer Frauen der oder den anderen vorzogen). Tatsächlich hat in den städtischen Mittel- und Unterschichten die Einehe vorgeherrscht, zumal der Mann nicht nur für die Versorgung der Familie zuständig, sondern auch verpflichtet war und ist, jeder seiner Frauen einen eigenen Haushalt oder wenigstens ein eigenes Zimmer im gemeinsamen Haus einzurichten. Dieser Vers gab und gibt allerdings Männern die Möglichkeit, zu ihrer alternden und/oder kinderlosen Frau eine zweite dazu zu heiraten. Das kam und kommt vor allem auf dem Land vor, wo Frauen als Gebärerinnen und/oder

---

<sup>1</sup> Deutsche Übersetzung von Rudi Paret oder A. Th. Houry.

jüngere Arbeitskräfte dazu geheiratet wurden und bis heute auch werden. Trotzdem liegt die Polygynie heute in den meisten Ländern nach offiziellen Statistiken unter fünf Prozent mit Ausnahme etwa von Saudi-Arabien und Oman. Der Vers bot aber auch die Voraussetzung für die Einrichtung großer höfischer Harems, wie es sie bereits im Alten Orient und im Zweistromland gegeben hatte und wie sie bald auch zu den Prestigeansprüchen und -nachweisen führender männlicher Machtvertreter der höfischen Gesellschaft des Islams gehörten.

Die Verheiratung einer Frau oder eines Mädchens beruht auf dem Prinzip von Angebot und Annahme, meist ausschließlich unter Männern, nämlich dem Bräutigam und einem seiner männlichen Verwandten als Zeugen einerseits, dem Wali der Braut und einem männlichen Zeugen seiner Wahl andererseits. Der Wali (von arabisch wala „nahe sein“) ist der Vormund, d. h., der nächste männliche Verwandte der Frau in männlicher Linie, meist ihr Vater, Großvater, auch ihr Sohn, zur Not der Richter selbst. Die Ehe beruht auf einem zivilrechtlichen Vertrag, der, wie andere Verträge, in der Frühzeit noch nicht schriftlich aufgesetzt wurde. Sie ist also kein Sakrament wie in der katholischen Kirche, wird aber im Koran doch als „feste Verpflichtung“ des Mannes gegenüber der Frau definiert. Auch sagt der Koran, Sure 30, 21: „Und zu Seinen Zeichen gehört es, dass Er euch aus euch selber Gattinnen geschaffen hat, damit ihr bei ihnen wohnt (oder „Ruhe findet“). Und Er hat zwischen euch Liebe und Barmherzigkeit gesetzt“. In Sure 2, 187 heißt es im Zusammenhang mit der Erlaubnis zum sexuellen Verkehr in den Nächten des Fastenmonats, an die Männer gerichtet: „Und sie sind ein Gewand für Euch, und Ihr seid ein Gewand für sie.“ Das ist sicher als Metapher für sexuelle wie emotionale Geborgenheit zu deuten.

Über den Ehevertrag und seine Bedingungen wird zwischen den beiden Parteien vor der Ehe verhandelt. Zur Ehe gehört nach Koran, Sure 4, 4, die Brautgabe, die der Mann der Frau, nicht, wie in vorislamischer Zeit und allerdings öfter nach Gewohnheitsrecht noch heute, ihrem Vater, zu überreichen hat. Über ihre Höhe macht der Koran keine Angaben. Über diese wird also verhandelt und sie wird im Ehevertrag fixiert. Normalerweise richtet sie sich nach dem Sozialstatus der Braut. Sie wurde schon früh zur Prestigeange-

legenheit. Ein Vater, der seine Tochter einem ihm unwillkommenen Bewerber verweigern will, muss also nur die Brautgabe so hoch ansetzen, dass dieser für sie nicht aufkommen kann.

Nur bei den Hanafiten darf sich eine Frau theoretisch selbst in die Ehe geben, allerdings muss sie den Grundsatz der Kafà'a, der religiösen und sozialen Ebenbürtigkeit, beachten, sonst haben ihre männlichen Angehörigen das Recht einzugreifen. Für einen Mann gilt dieser Grundsatz nicht. Moralisch gilt es allerdings als makruh, als „verwerflich“, wenn eine Frau sich selbst ohne Wali verheiratet. So wurden auch Hanafitinnen nach dem Vorbild der drei anderen Rechtsschulen von einem Wali verheiratet.

Die Braut soll vor der Eheschließung, meist mit einem Mann, den sie vorher ebenso wenig gesehen hatte wie er sie, es sei denn es handelte sich um eine Ehe zwischen Vetter und Kusine der väterlichen Verwandtschaft, die bis heute sehr häufig ist, um ihre Zustimmung gefragt werden. Bei einer jungfräulichen, d. h. bis heute bisher unverheirateten, also sehr jungen, Braut galt und gilt manchmal bis heute<sup>2</sup> Schweigen als Zustimmung, weil sie für zu schüchtern gehalten wurde sich zu äußern. Nach den Bestimmungen der Scharia kann in bestimmten Rechtsfällen ein männlicher Zeuge durch zwei weibliche Zeugen bei Abschluss des Ehevertrages ersetzt werden. Dass Frauen in bestimmten Rechtsfällen als Zeuginnen fungieren dürfen, aber dann immer zwei Frauen an Stelle eines Mannes und nur dann, wenn ein zweiter männlicher Zeuge nicht gefunden werden kann, legt der Koran fest. Damals war das etwas Neues. Relativ früh leiteten Frauenfeinde daraus eine intellektuelle Minderwertigkeit der Frau ab, und es findet sich auch weiblicher Protest gegen Gott, der das verfügt habe, in mittelalterlichen Quellen. Heute wird diese Bestimmung von muslimischen Feministinnen damit gerechtfertigt, dass Gott es den Frauen leicht machen bzw. ihnen sozusagen die Möglichkeit der Schaffung einer „Frauenfront“ geben wollte.

Bevorzugt wird bis heute allemal eine jungfräuliche Braut, und wenn die im Ehevertrag konstatierte Jungfräulichkeit sich in der Hochzeitsnacht als nicht zutreffend herausstellt,

---

<sup>2</sup> Vgl. A. Würth, Aš-Šaria fi Bab al-Yaman. Recht, Richter und Rechtspraxis an der familienrechtlichen Kammer des Gerichts Süd-Sanaa (Republik Jemen) 1983-1995, Berlin 2000, S. 84, für das jemenitische Familiengesetz von 1992.

hat der Bräutigam das Recht, seine junge Frau am nächsten Morgen zu verstoßen. Schon in der so genannten Prophetenmedizin, der mittelalterlichen arabischen Volksmedizin, gibt es zahlreiche Rezepte, die dazu führen sollen, das verlorene Jungfernhäutchen nachwachsen zu lassen. Und wie Bräute aus Mittel- und Oberschichtfamilien im Kairo der Mamlukenzeit in der Hochzeitsnacht zu täuschen versuchten, kann man in 1001 Nacht nachlesen. Ansonsten leben Arztpraxen in Großstädten mancher arabischen Länder auch von der Hymenrestitution bzw. Sex wird hymenkonservierend praktiziert.

Die Mädchenbeschneidung übrigens gehört nicht zur Scharia, sie war auch nie überall üblich. Aber sie ist in manchen Ländern bis heute, auch gegen staatliche Gesetze, meist von älteren Familienangehörigen, auch und gerade den weiblichen, den Mädchen in der Kindheit aufgezwungene soziale Norm.

Koran, Sure 4, 2, legt fest, welche Verwandtschaftsbeziehungen eine Ehe ausschließen, dazu gehört auch die „Milchverwandtschaft“. Kinder, die von derselben Frau gestillt wurden, gelten als ebenso verwandt wie Blutsverwandte. Nach Koran, Sure 5, 5, darf ein Muslim eine Christin oder Jüdin heiraten. Eine „Ungläubige“ (also z. B. eine Atheistin) ist ihm jedoch verboten. Dasselbe gilt natürlich für eine Muslimin und einen atheistischen Partner. Auf der Hadithliteratur basiert das Verbot für eine Muslimin, einen Christen oder Juden zu heiraten, ausgehend von der Vorstellung, dass die Kinder der Religionszugehörigkeit des Vaters zu folgen haben. Heute wird für dieses Verbot auf Sure 2, 221 verwiesen, wo jedoch von Polytheisten die Rede ist. Christen und Juden zählen als Anhänger von „Buchreligionen“, also Religionen, die wie der Islam über eine geheiligte Schrift verfügen, nicht zu den „Polytheisten“, sondern sie sind Angehörige von „Schutzreligionen“. An dem Verbot für Musliminnen, einen Christen oder Juden zu heiraten, hat bis heute m. W. nur ein Land des Vorderen Orients, nämlich der Irak, in der Rechtsreform von 1978, also nach Saddam Husseins Machtantritt, zu rütteln gewagt. Es wurde aber, jedenfalls zunächst, das ist mir von einem Professorenehepaar der Universität Mossul 1980 gesagt worden, von der Gesellschaft missbilligt. Die nordirakische Großstadt Mossul hat einen relativ großen christlichen Bevölkerungsanteil.

Einen Begriff möchte ich noch klären: Kürzlich ging durch unsere Medien – eine Senegalesin sei wegen „Ehebruchs“ zum Tod verurteilt worden – in der Zwischenzeit wurde sie auf Grund heftigen internationalen Protests nach längerer Haft begnadigt. Aus den Berichten ging hervor, dass sie zwei Jahre nach dem Tod ihres Mannes ein Kind geboren hatte, ein kleines Mädchen, ohne wieder verheiratet gewesen zu sein. Der arabische Terminus, der hier falsch mit „Ehebruch“ übersetzt wurde, ist Sina. Sina meint jeden sexuellen Kontakt zwischen einem Mann und einer Frau, die nicht miteinander verheiratet sind, es aber theoretisch sein könnten. Er ist also eher mit „Unzucht“ zu übersetzen. Darauf stehen nach Koran, Sure 24, 2, hundert Peitschenhiebe vor Zeugen. Relativ früh wurde aus dem jüdischen Recht die Steinigung des Paares vor Zeugen eingeführt, im Grunde also die öffentliche Hinrichtung. Allerdings müssen vier legitime männliche Zeugen den Akt selbst glaubwürdig bestätigen können, sonst tritt die Strafe für Verleumdung ein. Das sind laut Koran 80 Peitschenhiebe, heute meist die Hälfte der festgesetzten Strafe für Sina. Uneheliche Kinder gelten natürlich als Beweis für Sina und werden der Mutter angelastet, vor allem wenn sie aus den Unterschichten stammt. Dass es im Mittelalter ein Mann für sein Recht hielt, Selbstjustiz zu üben, also seine Frau, die er beim Ehebruch entdeckte, und ihren Liebhaber zu töten, ist der Rahmengeschichte von 1001 Nacht zu entnehmen. Bis heute gelten aber Frauen und Mädchen und ihr normkonformes Verhalten als Indiz für die Ehre einer Familie. Besonders in ländlichen und in städtischen Unter- und auch Mittelschichtfamilien hat der nächste männliche Verwandte die Pflicht, das Mädchen oder die Frau zu töten, wenn sie auch nur verdächtigt wird, gegen Keuschheitsnormen verstoßen zu haben. Die modernen Literaturen vorderorientalischer Länder gehen in Prosa und Poesie schon seit den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts sehr kritisch dagegen an, erreichen aber natürlich nur die Gebildeten.

Eine Scheidung wird im Islam vor allem dem Mann sehr leicht gemacht.

Dass Muhammed vorislamische Bräuche zugunsten von Frauen gegen männliche Widerstände reformierte, wird aus dem Koran deutlich, denn es gibt sehr viele Bestimmungen über den Talak, d. i. die „Verstoßung“ oder „Freisetzung“ der Frau. Diese Bestimmungen sind aber trotzdem sehr ungünstig für die Frau, denn theoretisch kann ein Mann seine Frau jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne einen Richter hinzuziehen zu müs-

sen verstoßen. Er hat nur eine bestimmte Formel zweimal im Abstand von vier Wochen, jeweils zwischen den Perioden der Frau, auszusprechen. Beim dritten Mal wird sie gültig. Er kann sich seiner Frau auch über einen solchen Zeitraum sexuell enthalten. Spricht er die Formel sofort dreimal hintereinander aus, dann gilt das als verwerflich, doch war auch eine solche Verstoßung rechtsgültig und kam offensichtlich relativ häufig vor. Dass der Talak das ist, was Gott am meisten verhasst ist, steht in der Hadithliteratur. Der Wali der Frau, also ihr Vormund, musste bzw. muss also in den Ehevertrag Klauseln aufnehmen lassen, die seine Angehörige vor einer Verstoßung schützen und es ihr ermöglichen, von sich aus eine Scheidung zu verlangen. Denn ihre Möglichkeiten dafür sind begrenzt. Eine ist die Rückgabe des Brautgelds, der „Freikauf“, den es bereits in vorislamischer Zeit gab. Wenn sie nachweisen kann, dass ihr Mann länger abwesend, zum Unterhalt nicht (mehr) in der Lage, impotent oder geisteskrank ist, kann sie vom Richter die Scheidung verlangen. Der Mann muss der Scheidung zustimmen. Vorher sollen aber nach Koran zwei Schiedsrichter aus ihrer wie seiner Familie versuchen zu schlichten. Das heißt, eine Frau muss sich für eine Scheidung an ein Gericht wenden, sie öffentlich machen; ein Mann braucht das nicht zu tun. Sie kann danach aber nur zu ihrer Familie zurückkehren und muss von ihr unterhalten werden. Das Sorgerecht für die Kinder hat die Mutter bei Jungen bis zum siebenten Lebensjahr, bei Mädchen bis zur Pubertät oder auch einer (Früh-)Verheiratung bei den Sunniten, bei der Dscha'fariyya hat die Mutter das Sorgerecht bei Jungen nur bis zum zweiten Lebensjahr. Dann geht es an den Vater über bzw. das Mädchen wurde meist schon vor Beginn der Pubertät verheiratet und unterstand nach Rechtsreformen des 20. Jahrhunderts, die dann den Sexualverkehr verboten, der Obhut, der Vormundschaft seines Mannes.

Schutzklausel für die Frau gegen eine Scheidung ist meist, dass ein Teil der Brautgabe, oft der größere, erst bei einer Verstoßung fällig wird. Ansonsten konnte/kann der Vormund der Braut im Vertrag ihr Recht auf den Talak festschreiben, etwa wenn der Mann sie schlägt oder wenn er eine zweite Frau dazu heiratet, obwohl beides ja nach dem Koran zulässig ist. Ob eine Frau dieses Recht tatsächlich einfordert(e), hing und hängt bis heute von der sozialen Situation der geschiedenen Frau, also dem Sozialstatus ihrer Familie, und von ihrem, sicher wiederum stark auf diesem Status beruhenden Selbstbewusstsein ab.

Generell gibt es keine Gütergemeinschaft in der islamischen Ehe. Theoretisch hat eine Frau also das Recht, über ihr Vermögen frei zu verfügen, und ist nicht unterhaltsverpflichtet. Inwieweit sie davon Gebrauch machen konnte, hing aber von der Autorität ihres Mannes ab. Spätere Traditionen unterstellen sie in jeder Hinsicht der Entscheidung ihres Mannes. Die Verwaltung eines größeren Vermögens ist auch ohne Öffentlichkeits- erfahrung und Wirkungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit kaum realisierbar. Hier konnte sich eine Frau nur männlicher Vermittler bedienen. Das ist jedoch bei Frauen der sozialen Elite oft geschehen.

47

Die Wiederverheiratung nach einer Scheidung ist für beide Partner leicht, wiederum für den Mann leichter als für die Frau. Eine Frau hat nach Koran vier Monate und zehn Tage nach dem Tod ihres Mannes, nach einer Scheidung drei Perioden bis zur nächsten Eheschließung zu warten, damit festgestellt werden kann, ob sie in anderen Umständen ist. Wenn das zutrifft, hat der leibliche Vater (bzw. seine Familie) den Anspruch auf das Kind und die Unterhaltspflicht, bis sie das Kind abgestellt hat.

Eine Frau hat das Recht auf Unterhalt durch den Mann in der Ehe, d. h. auf angemessene Wohnung, Kleidung, Nahrung und medizinische Behandlung. Wenn sie einen Diener gewohnt ist, muss der Mann ihr einen solchen stellen. Dafür ist sie dem Mann in jeder Hinsicht zu Gehorsam verpflichtet, dazu, sich um ihn, die Wohnung und die Kinder zu kümmern und sexuell verfügbar zu sein. Sie durfte Jahrhunderte lang nicht ohne seine Erlaubnis das Haus verlassen, darf bis heute oft nicht allein, also ohne ihren Mann oder einen nahen männlichen Verwandten, verreisen, selbst bei hochrangiger beruflicher Position. Beide Partner, also Mann und Frau, haben das Recht auf sexuelle Befriedigung in der Ehe, das allerdings schon durch das Jahrhunderte lange Recht des Mannes auf eine Ehe mit mehreren Frauen gleichzeitig bzw. sexuelle Beziehungen zu seinen Sklavinnen relativiert wird.

### 3. Reformen des islamischen Familienrechts<sup>3</sup>

Notwendige Reformen dieses Rechts wurden seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert von führenden Theologen, beginnend mit dem ägyptischen Großmufti Muhammed 'Abduh, 1849-1905, damit begründet, dass man aus dem Grundgedanken des Korans, des Islams, heraus, nämlich dem der Fürsorge und Barmherzigkeit Gottes, einem moderneren Leben Rechnung tragen müsste und könnte. Den Anstoß dazu gaben selbstverständlich die wirtschaftlichen, politischen, sozialen und kulturellen Entwicklungen, die seit Beginn der aufgezwungenen Kontakte mit den westeuropäischen Kolonialmächten Frankreich und England eingetreten waren. Diese Entwicklungen führten, auch angeregt durch die erstarkende Frauenbewegung in den USA und in Europa, zum Überdenken der Situation der Frau, zur Gründung erster Frauenzeitschriften seit 1890 in Ägypten, später von Frauenorganisationen. Vorher schon meldeten sich Frauen selbst und in eigener Sache bei öffentlichen Veranstaltungen zu Wort, zunächst noch durch einen Vorhang vom Publikum getrennt.

48

Die Rechtsreformen begannen 1917 in der Türkei, der damals mehrere arabische Länder unterstanden. Zunächst suchte man aus den Rechtsschulen das zusammen, was man damals für Frauen und Familien für das Günstigste hielt. Stärkere Reformierungen wurden, unterschiedlich von einem Land zum anderen, erst nach der nationalen Unabhängigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg schrittweise durchgeführt.

Eine Ausnahme bildete einerseits die Türkei, die sich unter Ata Türk in ihrer Verfassung von 1928 zum laizistischen Staat erklärte, also eine Trennung von Staat und Religion vornahm. Sie hatte bereits am 4. 10. 1926 eine Zivilgesetzgebung auf Grund einer (mit Mängeln behafteten) französischen Übersetzung des damaligen Schweizer Zivilrechts

---

<sup>3</sup> Vgl. auch J. J. Nasir, *The Status of Women Under Islamic Law and Under Modern Islamic Legislation*, London, Dordrecht, Boston 1994; H.-G. Ebert, *Das Personalstatut arabischer Länder. Problemfelder, Methoden, Perspektiven*. Frankfurt/ M. u. a. 1996; D. el-Alami, D. Hinchcliffe, *Islamic Marriage and Divorce Laws of the Arab World*. Cambridge 1996; vgl. auch Anna Würth, *Aš-Šaria fi Bab al-Yaman*; Anm. 2; S. Kuske, *Reislamisierung und Familienrecht in Algerien*. Berlin 1996, Bettina Dennerlein, *Islamisches Recht und sozialer Wandel in Algerien. Die Entwicklung des Personalstatuts seit 1962*, Berlin 1998. Über Reformen der Familienrechte informieren auch Artikel von M. Forstner in der Zeitschrift „Das Standesamt“.

instituiert, das man damals für das Beste und Geeignetste hielt. Tatsächlich war es damals wohl das konservativste Rechtssystem Europas überhaupt. Aber natürlich war es schwierig, ein solches Rechtssystem in der Türkei zu realisieren. So wurden bis 1992 neun Amnestiegesetze erlassen, um Kinder aus Imam-Ehen, d. h., Ehen, die ein Mann zusätzlich zur vom Staat allein noch genehmigten Ehe mit einer Frau mit einer zweiten geschlossen hatte, den Status legitimer Kinder zu verleihen. Solche Ehen wurden vor allem in ländlichen Regionen vom Imam, also dem Vertreter der Religion, abgesegnet und galten wie vorher bei der Bevölkerung als legal, obwohl sie es nach der staatlichen Gesetzgebung nicht waren. Seit einigen Jahren arbeiten vor allem Juristinnen in der Türkei an Reformierungen dieses Zivilrechts und haben im November 2001 eine Reform des ehelichen Güterrechts erreicht mit (der islamkonformen) Gütertrennung bei Errungenschaftsbeteiligung, einer besseren vermögensrechtlichen Versorgung von geschiedenen Frauen, einer Regelung, die dem deutschen Versorgungsausgleich nahe kommt.

Das andere Extrem ist Saudi-Arabien, in dem es nie Rechtsreformen gab, das vielmehr 1992 den Koran zu seiner Verfassung erklärt und, wie auch einige Golfstaaten, bis heute kein kodifiziertes Personalstatut hat. In Libyen wurde die Scharia nach dem Machtantritt Ghaddafis wieder eingeführt, doch gab es Reformen zum Ehealter, zur Polygynie und zum Scheidungsrecht. Auch der Iran hat mit der Machtübernahme der Mollahs nach der Iranischen Revolution 1979 die Reformen des letzten Schahs von 1967 und 1972 außer Kraft gesetzt und die Scharia reinstituiert, hat aber seit Beginn der 90er Jahre ebenfalls Reformbestimmungen erlassen, zunächst zum Ehealter. Doch zeigt sich auch hier, dass diese Reformgesetze in den unteren Schichten der Bevölkerung oft nicht beachtet werden. Traditionen sind langlebig, und in Ländern mit wachsender Armut ging und geht es Vätern aus Unterschichtfamilien offensichtlich vorrangig um die Versorgung ihrer Töchter, wahrscheinlich oft nur darum, sie nicht mehr selbst versorgen zu müssen. Auch der Sudan und Pakistan haben die Scharia reinstituiert, aber später etwas reformiert.

Alle anderen Länder haben stärker, jedoch unterschiedlich und schrittweise reformiert. Generell ging es darum, das Familienrecht auf der Grundlage der Scharia stärker in staat-

liche Hände zu legen, zumal die Verfassungen fast aller Länder des Vorderen Orients den Schutz der Familie garantieren, ja zum Teil die Familie als Grundlage des Staates definieren, auch im übrigen die Gleichberechtigung aller Bürger, gleich welchen Geschlechts, welcher Rasse und welcher Religionszugehörigkeit erklären.

Tunesien ist das einzige arabische Land, das 1956 unter Bourguiba seinen Bürgern die Monogynie zur Pflicht gemacht hat. 1958 musste eine Zusatzbestimmung erlassen werden, die denjenigen, die sich an dieses Gesetz nicht hielten, strenge Strafen androhten. Tief verwurzelte Sitten, das hat sich gezeigt, können, vor allem bei den unteren Schichten der Bevölkerung und auf dem Land, nicht von heute auf morgen durch Reformgesetze beseitigt werden. Bei koranischen Satzungen haben viele Regierungen Befürchtungen, religiöse Gefühle zu verletzen oder die Sprecher der konservativen Parteien gegen sich aufzubringen, und wagen sich nur vorsichtig bis zurückhaltend an Reformierungen. Generell gibt es heute staatliche Vorgaben für Eheverträge, und sie müssen ebenso wie Scheidungen offiziell registriert werden. Die Brautgabe wird im Hinblick auf ihren Mindestwert meist etwas genauer definiert. Tunesien hat bereits in den 50er Jahren, Oman 1987 auch die Höhe der Brautgabe fixiert. Doch hat sich in Tunesien gezeigt, dass dann vor Abschluss des Ehevertrags über das zusätzlich zur Brautgabe vom Mann zu erbringende Geschenk verhandelt wird.

Die Pflicht zur Brautgabe und die Kosten für eine Heirat, die meist exorbitant sind, denn Heiraten werden traditionsgemäß prachtvoll und aufwendig gefeiert, sind auch ein Grund für Ehen mit Europäerinnen, die von solchen materiellen Bedingungen nichts wissen, sind ebenfalls ein Grund, dass Männer und mehr noch Frauen in Ländern des Vorderen Orients unverheiratet bleiben. Das wiederum widerspricht der Weisung des Korans, Sure 24, 32 „Verheiratet die Ledigen unter Euch!“ und hat in einigen Ländern zu komplizierteren Bedingungen für Eheschließungen mit Ausländerinnen geführt.

In den Personalstatuten der meisten Länder wurden nach und nach und verstärkt seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts Paragraphen zur Erschwerung der Polygynie und des Talak für den Mann, zur Erleichterung für die Frau, vor Gericht eine Scheidung zu

verlangen, in wenigen Ländern zur besseren Versorgung von Frauen nach einer Scheidung formuliert, besonders wenn mehrere Kinder aus der Ehe hervorgegangen sind. In den meisten Ländern muss ein Mann, der eine zweite Frau dazu heiraten will, vor Gericht nachweisen, dass er imstande ist, materiell für einen zweiten Haushalt aufzukommen. Er hat eine Informationspflicht gegenüber seiner ersten wie der dazu geheirateten Frau. Ob er ihr nachkommt, wird jedoch nicht oder kaum überprüft. Die erste Frau hat das Recht, die Scheidung zu verlangen. Die Vertreterinnen der Frauenorganisationen erhoben immer wieder Forderungen, kämpften gegen Widerstände. Vorrangig war von staatlicher Seite aus demographischen Gründen, d. h. drohender Überbevölkerung in Ländern mit wirtschaftlicher Unterentwicklung, aber auch aus psychosozialen Überlegungen heraus, die Festlegung eines Ehealters. Hier gibt die Scharia nur vor, dass Jungen wie Mädchen die körperliche Reife erlangt haben sollten, Mädchen also nicht verheiratet werden sollten, bevor sie neun, nach anderen, bevor sie zwölf Jahre alt sind, Jungen nicht vor dem vollendeten zwölften Lebensjahr. Als sicheres Alter der erreichten körperlichen Reife gilt für beide Geschlechter das Alter von fünfzehn Jahren.

Heute hat sich, jedenfalls in der Gesetzgebung, ein Heiratsalter von 16/18 für die Braut und 18/20 für den Bräutigam durchgesetzt. Generell geht die Tendenz bei Reformierungen eher zu einer Anhebung des gesetzlichen Heiratsalters. Das Alter für vermögensrechtliche Entscheidungen liegt in den meisten Ländern einige Jahre höher als das Ehealter. Nur wenige Länder, darunter wieder der Irak, der Jemen und Libyen, haben ein identisches Heiratsalter (18, 15, 20 Jahre) für Mann und Frau festgesetzt. Einige Länder, nämlich Jordanien, Syrien und die Vereinigten Emirate, versuchen durch ihre Gesetzgebung in jüngerer Zeit auch gegen die jahrhundertealte Sitte vorzugehen, sehr junge Mädchen mit erheblich älteren Männern zu verheiraten, indem sie die Zustimmung des Gerichts bei einem außergewöhnlichen Altersunterschied zwischen den Eheleuten zur Pflicht machen. (Khumeini soll als 80-Jähriger eine 18-Jährige geheiratet haben). Die Gesetzgebung besonders der Länder mit einem relativ hoch angesetzten Ehealter macht allerdings Zugeständnisse an jahrhundertealte Traditionen einer früheren Verheiratung von Mädchen, die besonders in ländlichen Regionen offensichtlich auch nicht über ei-

nen längeren Zeitraum zu überwinden sind. Damit bin ich bei dem, was das islamische Recht als Zwangsheirat bezeichnet.

#### 4. Die Zwangsheirat

Die Scharia gibt als frühestes Ehealter für Mädchen das des vollendeten neunten Lebensjahres vor. Muhammeds Lieblingsfrau Aischa, die Tochter eines seiner ersten Anhänger, des späteren ersten Kalifen Abu Bakr, war sechs, als sie mit Muhammed verlobt und neun Jahre alt, als sie mit ihm verheiratet wurde – sie soll noch mit Puppen gespielt haben. Er war ein Mann von Anfang 50. Niemand aus seiner Umgebung hat daran, wie an der Tatsache, dass er sich selbst bzw. der Koran ihm, mehr Frauen zugestand als seiner Umgebung, Anstoß genommen. Zweifellos wollte er mit seinen Ehen auch den Zusammenhalt in seiner Gemeinde festigen.

Theoretisch ist die körperliche Voraussetzung für eine Ehe nach der Scharia die Geschlechtsreife. Die wurde formal auf das vollendete neunte bis zwölfte Jahr für ein Mädchen, das vollendete zwölfte bis fünfzehnte Jahr für einen Jungen festgesetzt. Jahrhunderte lang war es in islamischen Ländern, übrigens auch bei den dortigen Christen, üblich, dass Mädchen sehr früh, oft schon vor Eintritt der ersten Periode, verheiratet wurden, hielt man doch dann ihre Jungfräulichkeit für sicher. Ohnehin wurde ein Mädchen durch einen Wali, einen Vormund meist aus seiner männlichen Verwandtschaft, in die Ehe gegeben. Die Mutter, Großmutter, oder Tanten haben bis heute kein juristisches Mitspracherecht bei der Verheiratung eines Mädchens. Der Wali konnte ein minderjähriges Mädchen auch gegen dessen Willen verheiraten. Sie hatte allerdings das Recht, später die Auflösung der Ehe zu verlangen. Nur war sie dann nicht mehr Jungfrau, hatte also ihr kostbarstes Körperteil verloren und zudem meist Kinder geboren, und konnte nur zu ihrer Familie zurückzukehren, um von ihr unterhalten zu werden.

Der traditionellen Frühverheiratung von Jungen und Mädchen kommen die Gesetzgebungen der meisten arabischen Länder insofern entgegen, als sie Verheiratungen auch unterhalb des gesetzlich festgelegten Ehealters zulassen, Marokko und Oman z. B. bei

Mädchen von neun Jahren an, einige andere in Ausnahmefällen ab dreizehn, wieder andere ab fünfzehn Jahren, wenn das Gericht zustimmt. Voraussetzung dafür ist bei jungen Männern meist nur die eigene Konstatierung der erreichten Geschlechtsreife, bei Mädchen dasselbe, also nicht einmal eine ärztliche Bestätigung, und die Aussage, dass sie sich reif für eine Ehe fühle, sowie die Zustimmung ihres Vormunds. Falls diese nicht gegeben wird, kann der gesetzlichen Lage zufolge die Zustimmung des Richters die des Wali ersetzen, und zwar dann, wenn ein Mädchen eine solche Ehe wünscht, der Wali aber nicht einverstanden ist; etwas, was bei sehr jungen Mädchen eher hypothetisch erscheint, aber ansonsten sicher eine theoretische Möglichkeit für eine junge Frau ist, gegen männliche familiäre Zwänge vorzugehen. Der Irak, Syrien, Jordanien, der Jemen, die VAE, Algerien, Libyen, Tunesien und Marokko haben Zwangsehen verboten, die Sunniten im Libanon erlauben sie in Ausnahmefällen, die libanesischen Schiiten, schon länger die Mehrheit im Land, erklären sie für erlaubt.

Eine ebenfalls jahrhundertealte Sitte bei Muslimen wie bei Christen des Vorderen Orients war die Verlobung von Kindern, meist Vetter und Kusine, bald nach deren Geburt oder doch in der frühen Kindheit, also eine von der Familie arrangierte Heirat für Menschen in einem Alter, in dem sie noch über keinerlei eigenständiges Denken und Fühlen verfügen. Diese Sitte wird weder von der Scharia noch gar von der modernen Gesetzgebung vorgegeben oder protegiert. Aber es gibt sie immer noch, heute sicher ausschließlich bei muslimischen Familien besonders traditionsverhafteter unterer Gesellschaftsschichten. Die Gesellschaft billigt sie, und junge Leute können sich solchen familiären Zwängen allenfalls durch die Flucht ins Ausland entziehen, wenn diese ihnen möglich ist. Sie haben allerdings das Recht, vor Gericht gegen solche Zwänge zu klagen. Das heißt aber auch, dass ein Sohn oder eine Tochter, die von ihrem Vater oder auch Großvater, oder Onkel väterlicherseits ja materiell und sozial abhängig sind, gegen diesen juristisch vorgehen müssten. Das ist für Töchter natürlich noch weitaus schwieriger als für Söhne, zumal Mütter in diesen Dingen keinerlei juristisches Mitspracherecht besitzen und sich vermutlich ohnehin von Anfang an eher auf die Seite ihres Mannes, also des Wali, stellen. Bei Mädchen geht es ja um die Versorgung durch einen Ehemann. Auch bei

jungen Männern aus ländlichen Regionen versuchen Väter oft bis heute, die Wahl der Ehefrau mitzubestimmen, ohne dass Gerichte eingreifen könnten.

Theoretisch darf nach der Gesetzgebung der meisten Länder des Vorderen Orients, ganz besonders der der Türkei, weder ein Mann noch eine Frau zur Ehe mit einem unerwünschten Partner gezwungen werden. Wenn das trotzdem geschieht, dann erfolgt das sicher einmal auf Grund des koranischen Gebots, die Ledigen zu verheiraten, und nach dem islamischen Grundsatz des *Birr bil-Walidain* (Koran 4, 36 „Und zu den Eltern sollt Ihr gut sein!“), in der frühen Hadithliteratur als Gebot formuliert, d. h. der Pietät gegenüber den Eltern, ein Grundsatz, von dem schon in frühen Traditionen die Rede ist und der unserem vierten Gebot vergleichbar ist. *Al-Walid* „der Erzeuger“ ist der Vater, *al-Walidain* ein Dual, also „die beiden Erzeuger, die beiden Väter“, sind die Eltern, *Dualis a potiori* also. Dieses Prinzip würde dann als Anerkennung der uneingeschränkten Autorität der Eltern über ihre Kinder von Seiten ihrer Kinder gedeutet.

Beispiel für solche Zwangsehen aus dem Jemen, dem sicher ärmsten arabischen Land, genauer: Scheidungsprozesse vor einem Gericht in Süd-Sanaa, einem städtischen Kleinbürger- bis Armutsviertel, zwischen 1983 und 1995, führt A. Würth (s. o. Anm. 2) auf. Hier haben unverheiratete, geschiedene oder verwitwete Töchter einen lebenslangen Unterhaltsanspruch an ihre Eltern bzw. Brüder. Wenn ein solches (völlig apathisches) Mädchen, das auf Veranlassung der Nachbarn mit Vater, Mutter und Ehemann vor Gericht gebracht wurde, weil die Nachbarn die Schreie des Mädchens bei dessen körperlichen Misshandlungen durch den Vater (66 Jahre) und den meist betrunkenen Ehemann (33 Jahre) nicht mehr ertragen konnten, im Alter von elf Jahren geschieden wird, dann ist es jedenfalls nur noch den Gewalthandlungen des Vaters ausgesetzt, nicht mehr denen zweier Männer. Der Vater hatte allerdings dem Ehemann auch die von diesem ihm zusätzlich zum relativ geringen Brautgeld an das Mädchen wesentlich höhere Summe („Bedingung“), offensichtlich der gewohnheitsrechtlich gerechtfertigte frühere Kaufpreis, zurückzuzahlen.

Zwangsverheiratungen junger Mädchen aus muslimischen, meist türkischen, auch koso-vo-albanischen Familien durch ihre Eltern, ihre Väter in Deutschland sind, das betone ich noch einmal zum Schluss, weder durch die Gesetzgebung der Türkei, noch durch einen liberal und modern verstandenen Islam zu rechtfertigen. Wenn es sie trotzdem gibt, dann liegt das an der Emigrationssituation besonders von Unterschichtfamilien, die, das ist eine weltweite Beobachtung, wohl zu ihrer psychosozialen Stabilisierung, gerade im Hinblick auf ihre Töchter manchmal stärker auf der Konservierung alter, überlebter und nach heutigen Begriffen menschenunwürdiger Traditionen bestehen, als es dem Vernehmen nach Familien tun, die ihr Heimatland nie verlassen haben.

Weiterführende Literatur:

**W. Ende, U. Steinbach** (Hg.), Der Islam in der Gegenwart, 4. neubearb. und erw. Aufl., München, 1996. (überarb. Neuauflage in Vorbereitung)

Darin:

**Teil IV:** Die Stellung des Islams und des islamischen Rechts in ausgewählten Staaten, S. 213-555.

**Dilger, K.**, Tendenzen der Rechtsentwicklung, S. 186-212.

**Noth, A.**, Der Islam in der Diaspora: Europa und Amerika, S. 556-89.

**Walther, W.**, Die Frau im Islam heute, S. 604-29, 874-78, 931f.

**Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg** (Hg.), Islam in Deutschland, „Der Bürger im Staat“, 51 (2001) 4.

Darin:

**Halm, H.**, Was ist Islam und wer ist Muslim?, S. 188-92.

**Rohe, M.**, Islam und deutsche Rechtsordnung, S. 233-40.

**Walther, W.**, Die Stellung der Frau im Islam, S. 212-20.

**Außerdem:**

**Walther, W.** , Die Frau im Islam, 3. überarb. Aufl., Leipzig 1997.

**Walther, W.** , Die Position der Frau im Islam, in: P. Antes u. a., Der Islam – Religion – Ethik – Politik. Stuttgart, Berlin, Köln 1991, S. 98 - 124.

## Kapitel 6

Astrid Burkard

### **Junge Migrantinnen und ihr langer Weg in die Unabhängigkeit. Ein Bericht aus der Praxis.**

---

57

Die Diplom-Pädagogin Astrid Burkard, Jahrgang 1972, war von 1994 bis 2000 in der Flüchtlingsarbeit engagiert, u.a. in einem Internationalen Frauenflüchtlingshaus. Daneben war sie mehrere Jahre lang bei Amnesty International aktiv. Von 1999 bis 2002 arbeitete sie bei der Forschungsstelle Migration und Integration an der Pädagogischen Hochschule Freiburg. Seit April 2002 ist sie als Sozialpädagogin bei ROSA/ Evangelische Gesellschaft Stuttgart e.V. angestellt. Der Aufgabenbereich bei ROSA umfasst vor allem die Betreuung und Begleitung junger Frauen in allen alltagspraktischen und psycho-sozialen Belangen.

*(Aus Sicherheitsgründen wurde auf ein Photo von Frau Burkard verzichtet.)*

Der Verein ROSA – Verein zur Förderung feministischer Jugendarbeit Stuttgart e.V. wurde 1985 von Teilnehmerinnen des Arbeitskreises „Pädagoginentreff“ gegründet und war seitdem dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossen. Zum 30. September 2002 hat sich der Verein aufgelöst und ist nun als Dienststelle bei der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. angesiedelt.

Anlass der Gründung war die Feststellung, dass es für junge Migrantinnen der zweiten und dritten Generation mit Gewalterfahrung keine adäquate Einrichtung in der Jugendhilfelandchaft gibt. Zunächst arbeitete der Verein als Modellprojekt und finanzierte sich über Stiftungen und ABM-Stellen. Seit 1991 erhielt das Wohnprojekt die Anerkennung als Jugendhilfeeinrichtung, und die Finanzierung läuft über das SGB VIII, § 27 (Hilfe zur Erziehung) in Verbindung mit § 34 (sonstige betreute Wohnform) und § 41 (Hilfe für junge Volljährige). Bislang zwei Pädagoginnen mit zusammen 1,7 Stellen betreuen in einem interkulturell besetzten Team zwei Wohngruppen mit insgesamt acht Plätzen (hinzu kommen ambulant betreute Frauen).

Seit Juli 2003 stehen der Einrichtung drei Pädagoginnen mit insgesamt 2,5 Stellen zur Verfügung.

Die Einrichtung ROSA richtet sich an junge Frauen zwischen 16 und 21 Jahren, die mit ihrer Familie und ihrem Umfeld in Konflikt stehen, wegen körperlicher und seelischer Bedrohung Schutz und Wohnmöglichkeit suchen, und in der Verwirklichung ihrer individuellen Lebensentwürfe beratende und begleitende Unterstützung benötigen. In der Regel werden die Frauen von verschiedenen Einrichtungen, wie Frauenhäusern, Beratungsstellen, Wohnheimen, Kliniken oder über engagierte Einzelpersonen (Lehrer und Lehrerinnen, Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen) an uns vermittelt.

---

58

Ausschlaggebend für eine Aufnahme sind, neben der notwendigen Kostenzusage des zuständigen Jugendamtes, lang andauernde Konflikte mit der Herkunftsfamilie, Verbot von Schulbesuch und Ausbildung, Androhung von Zwangsheirat, Rückführung ins Herkunftsland der Eltern, die Flucht aus einer Zwangsheirat oder Misshandlung.

Junge Frauen, die bei ROSA aufgenommen werden, befinden sich aufgrund ihrer physischen und seelischen Gewalterfahrungen in einer für sie existenziell belastenden Lebenssituation, in der es für sie erfahrungsgemäß zwei Möglichkeiten der „Lebensbewältigung“ gibt: Suizid oder Trennung von Eltern, Angehörigen und vom gesamten sozialen Umfeld.

Entscheiden sich die jungen Frauen für die Flucht aus dem Elternhaus, müssen sie ihr gesamtes soziales Umfeld verlassen, alle sozialen Kontakte abbrechen und in eine fremde Stadt ziehen. Sie müssen vor einem gut funktionierenden Netzwerk innerhalb ihrer Familien, Freundes- und Bekanntenkreis, Menschen des gleichen Herkunftslandes geschützt werden. Aus diesem Grund entscheiden sich die jungen Frauen für eine anonyme Lebensweise bei ROSA. Erfahrungsgemäß trennen sich die jungen Frauen ohne Ablösungsprozess zum ersten Mal von ihrem Elternhaus.

Bedingt durch die Trennung von geliebten und ungeliebten Familienmitgliedern und dem alten sozialen Umfeld reagieren die Bewohnerinnen mit großen Orientierungsschwierigkeiten und Einsamkeitsgefühlen.

Gleichzeitig muss sich die junge Heranwachsende damit auseinandersetzen, dass sie die Erwartungen der Eltern und der nichtdeutschen Gesellschaft im Hinblick auf die zugeschriebene Rolle als Tochter nicht erfüllt. Infolgedessen befindet sich die junge Frau in einer kritischen Lebenssituation, weil sie sich ihren eigenen Schuldgefühlen stellen muss, eventuell von ihren Eltern, Angehörigen und/oder Bekannten aus dem Familiensystem verstoßen wird und mit Drohungen und Nachstellungen leben muss. Die junge Frau zieht in eine neue Stadt, die sehr weit von ihrem bisherigen Wohnort entfernt sein kann, in der sie sich zurechtfinden muss (Infrastruktur/Bezugssystem). Die Jugendlichen leben zum ersten Mal in einer Wohngemeinschaft.

ROSA bietet den jungen Frauen eine sozialpädagogisch betreute Lebens- und Wohnmöglichkeit auf Zeit. Die Einrichtung besteht aus einer anonymen und einer offenen Wohnung im Stuttgarter Stadtgebiet. Die anonyme Wohnung bietet Schutz vor Bedrohungen durch Familie und Umfeld. Hier können die Frauen ihre aktuelle Krisensituation aufarbeiten, anonyme Verhaltensweisen erlernen, ihren Alltag außerhalb der Familie organisieren lernen und Perspektiven für die nahe Zukunft entwickeln.

Durch den Umzug in die zweite, offene Wohnung wird den jungen Frauen innerhalb eines noch geschützten Rahmens die Möglichkeit geboten, ihre Selbständigkeit zu erfahren und zu erproben. In der zweiten Wohnung liegt der Umgang mit der Anonymität in Eigenverantwortung bei den jungen Frauen. Das heißt gegenüber der Familie bleibt das Wohnen anonym; die Frauen können aber Freunde einladen und selbst entscheiden, wie viel Schutz sie brauchen.

Als dritten Schritt erhalten die jungen Frauen nach dem Auszug bei ROSA ambulante Betreuung in ihren eigenen Räumlichkeiten – ROSA ermöglicht ihnen so ein sanftes Gleiten in die Selbständigkeit ohne allzu große Brüche zwischen den Stationen. Die Wohngemeinschaft ist für die jungen Frauen meist der erste Lebensraum außerhalb der

Familie. In dieser Situation ist es wichtig, eine Person zu haben, die die junge Frau begleitet. ROSA arbeitet deshalb nach dem Bezugsbetreuerinnensystem.

Der Aufenthalt bei ROSA soll den jungen Frauen vielfältige Möglichkeiten bieten, Selbstständigkeit zu erlangen. Sie erhalten Unterstützung für das, was sie selbst erreichen möchten. Dazu gehören:

- Motivierung, einer Ausbildung nachzugehen
- Unterstützung bei der Ausbildungsplatzsuche
- Hausaufgabenhilfe etc.
- Erledigung bei Ämter- und Behördengängen
- Praktische Bewältigung der täglichen Aufgaben wie Organisation des Haushalts,
- Umgang mit Geld etc.
- Förderung der Eigeninitiative durch weitgehende Selbstorganisation der Wohnung
- Aktive Gestaltung der Gemeinschaft (gemeinsame Absprachen treffen, Verbindlichkeiten einhalten)
- Kreative Angebote, um neue Fähigkeiten zu entdecken und zu erlernen

Zu den Pflichten jeder Bewohnerin gehört die Teilnahme am wöchentlich stattfindenden WG-Abend, der im Wechsel kreative Angebote, Themenabende und klassische WG-Versammlung beinhaltet sowie einmal wöchentlich ein Gespräch mit ihrer Betreuerin.

Im betreuten Jugendwohnen werden nach dem individuellen Bedarf der Jugendlichen die gleichen pädagogischen und therapeutischen Leistungen wie in der Jugendwohngemeinschaft angeboten. Die jungen Frauen verfügen über gewisse alltagspraktische und soziale Kompetenzen, deshalb richtet sich der Umfang der ambulanten Betreuung nach dem erzieherischen Bedarf der Jugendlichen/jungen Erwachsenen. In der ersten Phase wird eine intensive Betreuung gewährleistet und nach einer Stabilisierungsphase entsprechend reduziert.

Im Hilfeplan wird die konkrete Wochenstundenzahl entsprechend der individuellen Lebensphase der jungen Frau vereinbart. Die junge Frau wird individuell und parteilich in allen alltagspraktischen und psychosozialen Bereichen sozialpädagogisch beraten und unterstützt. Ziel ist es, die Jugendlichen/jungen Erwachsenen im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen. Der alltagspraktische Bereich beinhaltet beispielsweise:

- Alltagsbewältigung
- Alltagsstrukturierung
- evtl. anonymes Wohnen
- gemeinsame Wohnungssuche
- Auseinandersetzung mit Vermietern etc.
- Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung
- selbständiges Wohnen
- Schule, Ausbildung, Arbeit
- Erledigung von Ämter-, und Behördengängen
- Freizeitgestaltung
- soziale Kontakte knüpfen außerhalb des Wohnprojekts
- Infrastruktur im Stadtteil erarbeiten
- Finanzen

Der psychosoziale Bereich beinhaltet beispielsweise die Auseinandersetzung mit

- dem selbstständigen Wohnen
- der anonymen Lebensweise
- der Familie
- der Persönlichkeit
- Partnerschaft, Freundschaft
- der Entwicklung einer individuellen Zukunftsperspektive
- Ablösung vom Wohnprojekt ROSA

Damit die jungen Frauen zu ROSA kommen und sich dort ein eigenes Leben aufbauen können ist, wie eingangs schon erwähnt, die Kostenzusage des zuständigen Jugendamtes ausschlaggebend.

Die junge Frau ist darauf angewiesen, dass sie dort mit ihrer Situation ernst genommen wird. Die Jugendamtsmitarbeiter müssen erkennen, dass eine angedrohte Zwangsheirat das Ende einer langen Geschichte voller physischer und psychischer Gewaltsituationen ist, eine letzte Sanktionsmaßnahme der Eltern, die nicht mehr weiter wissen und die Verantwortung für ihre Tochter (und die Familienehre) in die Hände eines anderen Mannes geben wollen. Die junge Frau ist darauf angewiesen, dass ihre besonderen Bedarfe als Migrantin und die Notwendigkeit einer Spezialeinrichtung erkannt werden.

---

62

Die jungen Frauen sind oftmals recht selbständig, was die Dinge des alltäglichen Lebens angeht (Kochen, Putzen, Einkaufen etc.). Was den großen psycho-sozialen Bereich betrifft, benötigen sie aber viel Unterstützung und diese Unterstützung muss auf der Grundlage einer professionellen sozialen und interkulturellen Arbeit geschehen. „Herkömmliche“ Einrichtungen der Jugendhilfe werden ihnen in den seltensten Fällen gerecht.

Wir benötigen also bei den Jugendämtern eine „interkulturelle Sensibilisierung“, um den Bedürfnissen der jungen Frauen ein adäquates Angebot entgegenzusetzen.

## Kapitel 7

Hatice Güler-Meisel

### Projekt „Sibille International“, Ulm



Hatice Güler-Meisel wurde 1951 in Günçali bei Tokat in der Türkei geboren und verbrachte Kindheit und Jugend dort. Sie ließ sich zur Lehrerin ausbilden und kam 1979 nach Deutschland. Hier arbeitete sie als Grundschullehrerin, in der Volkshochschule und als Erzieherin mit schwerbehinderten Erwachsenen.

Hatice Güler-Meisel ist verheiratet, hat eine Tochter und ist derzeit im Projekt „Sibille International“ mit der Förderung beruflicher Chancen ausländischer Mädchen bei der Stadt Ulm beschäftigt. Dort organisiert sie auch Integrations- und Orientierungskurse für Migranten.

Das Projekt Sibille International der Stadt Ulm ist ein Projekt für ausländische Mädchen am Übergang Schule–Beruf. Das heißt, das Projekt soll den Mädchen in der Schule, bei der Berufswahl und bei der Lehrstellensuche helfen. Es soll den Mädchen ihre Lebensplanung leichter machen.

Wir mussten sehr schnell erleben, dass wir an unsere Grenzen und die unseres Zuschussgebers (Europäischer Sozialfond) gestoßen sind. Die Mädchen brachten Probleme in die Beratungsstelle, die außerhalb unseres Konzeptes waren. Hatten wir ein Projekt nur am Schreibtisch vorbereitet? Wollen wir es umsetzen oder war die ganze Arbeit für die Katz?

Nein, unser Ziel und unser Projektinhalt waren richtig. Aber der Weg, den wir laufen wollten, war sehr steinig. Es war viel zusätzliche Arbeit, diese Steine aus dem Weg zu räumen, damit wir zu unserem Ziel kommen konnten.

Hier möchte ich einige Fälle schildern, damit Sie in unsere Arbeit schauen können. Ich werde die Mädchen nicht Fall A oder B nennen. Ich gebe ihnen Namen Ayse, Fatma, Cigdem und Ebru.

Ich nenne sie Cigdem. Cigdem heißt Krokus. Wie schön, dass die Eltern ihre Mädchen Krokus nennen. Safran wird aus Krokusen gemacht und ist eine sehr wertvolle Pflanze. Cigdem ist achtzehn Jahre alt. Sie geht ins Gymnasium, elfte Klasse. Sie hat lange um eine gute Schulausbildung gekämpft. Sie war zuerst auf der Hauptschule, dann Realschule und ist jetzt im Gymnasium. Nach der Schule möchte sie studieren. Nebenher hat sie auch das türkische Abitur gemacht, damit sie eventuell später auch in der Türkei studieren kann. Ihre Eltern wollen für immer zurück in die Türkei. Sie hat noch einen Bruder und eine Schwester. Cigdems Eltern haben für sie schon einen Heiratskandidaten. Cigdem aber liebt Thomas. Thomas macht auch Abitur. Nach dem Studium wollen sie heiraten. Zusammen schmieden sie süße Zukunftspläne.

Cigdems Vater hat ein Taxiunternehmen, das er auf den Namen seiner Tochter angemeldet hat (er darf in Deutschland kein Geschäft aufmachen). Cigdem leidet an Magersucht. Sie ist sehr dünn. Sie hat Angst vor dem Sommerurlaub in der Türkei. Sie mag nicht in ihr Heimatland, weil sie dort heiraten muss. Sie kann nichts gegen den Willen der Eltern tun. Der Vater schlägt sie, die Mutter schaut zu. Sie unterstützt den Vater, nicht die Tochter. Vor dem Sommerurlaub wird sie wieder blau geschlagen. Sie wird im Lerntreff ohnmächtig. Laut Gesetz ist sie volljährig. Sie kann machen was sie will. Sie zieht zu ihrem Freund. Die Familie von Thomas nimmt sie sehr herzlich auf. Die beiden haben eine Zwei-Zimmerwohnung in seinem Elternhaus.

Der Vater von Cigdem will sich mit seiner Tochter treffen. Er sagt, dass er seiner Tochter alles verzeiht. Er schlägt vor, Cigdems Hochzeit mit Thomas zu finanzieren, er will das Brautkleid kaufen. Cigdem glaubt ihrem Vater, der Lehrer glaubt dem Vater, Thomas glaubt ihm, die Behörden glauben ihm. Nur ich schreie, „Nein, nicht mitfahren!“

Cigdem fliegt mit ihrem Vater in den Winterurlaub, um ein Brautkleid zu kaufen. Sie kommt nicht mehr zurück. Nur ein Hilfeschrei mit dem Handy. Sie wird dort geschlagen und festgehalten. Sie muss sich verloben, mit dem Mann, den ihr Vater ausgesucht hatte. Ich erreiche Cigdem telefonisch und sage, sie soll das brave Mädchen spielen, um eine Chance zu bekommen, wieder nach Deutschland zu kommen (wenn sie länger als sechs Monate in der Türkei bleibt, darf sie nach deutschem Recht nicht mehr zurück nach Deutschland).

Sie verlobt sich und spielt das fröhliche Mädchen. Nach drei Monaten darf sie zurück nach Deutschland. Die Eltern müssen für die Rückkehr in die Türkei einige Formalitäten erledigen. Alle Behördengänge hatte bisher Cigdem für sie erledigt, ohne Cigdem sind die Eltern hilflos. Sobald Cigdem in Deutschland war, ist sie wieder zu ihrem Freund gezogen. Sie mussten heiraten, damit sie sich gegen ihre Eltern durchsetzen konnte. In der Schule konnte sie nach der langen Pause nicht mehr mithalten. Aber sie macht jetzt eine Ausbildung als Krankenschwester. Die Eltern sind für immer zurück in die Türkei. Ihre jüngere Schwester und Bruder mussten auch mit. Zu ihren Eltern hat sie heute keinen Kontakt mehr. Aber sie hofft, dass ihre Schwester nicht das gleiche erleben muss wie sie. Ihre Magersucht hat sie hinter sich.

Eines Tages kommt ein Mädchen zum Projekt Sibille International. Sie sucht eine Lehrstelle. Sie hat fünfmal einen Selbstmord versucht. Ihre Arme sind von Rasierklingen voller Schnittwunden. Während des Gesprächs beginnt sie zu weinen. Sie möchte nicht weiter leben. Was für einen Grund muss ein sechzehn Jahre junger Mensch zum Sterben haben?

Sie lebt in Deutschland. Der Vater ist gestorben. Oma und Opa haben die Enkelkinder (vier Mädchen) adoptiert, um sie hierher zu bringen. Ihre Mutter konnten sie nicht mitbringen. Sie als älteste der Geschwister hat Asyl beantragt und wohnt im Asylantenheim. Sie muss offiziell aus ausländerrechtlichen Gründen ihren Opa als Papa und die Oma als Mutter anreden. Ihre eigene Mutter muss sie Abla (ältere Schwester) nennen. Wie alle ihre Schwestern wurde auch sie bereits in der Wiege einem Jungen versprochen. Die

Familie lebt sehr traditionell, es gibt keinen Freiraum für sie. Ah ja, ich habe ihren Namen noch nicht gesagt. Es ist Birgül, die "einzige Rose". Einzige Rose darf nicht wie eine Rose entfalten, aufgehen und duften. Bevor sie aufgeht, muss sie verwelken.

Sie ist keine gute Schülerin. Ihr ganzes Leben ist eine Lüge. Ihr Opa-Papa ist schon über 80. Er verteilt nur Bonbons für die Kinder. Alle nennen ihn den Bonbon-Opa. Ihre Onkels passen so auf sie auf, dass sie keine Minute allein ist. Sie hat Bulimie. Sie isst und sie spuckt. Ihre Wangenknochen stehen hervor, ihre Augen wirken sehr groß. Von ihren Händen bekommt man Angst, nur Knochen zu sehen. Die Schule entscheidet, dass sie auf die Sonderschule muss. Die Familie beschließt, dass sie in die Türkei muss. Dort wartet ihr Verlobter auf sie. Sie kann nur in Deutschland bleiben, wenn sie eine Ausbildung macht. Nach deutschem Verständnis ist sie nicht normal. Sie ist lernbehindert. Sie gehört in eine Behinderteneinrichtung. Was bleibt ihr übrig. Sie schneidet sich zum sechsten Mal die Pulsadern auf – und landet im Krankenhaus. Nach drei Tagen ist sie schon wieder zu Hause. Und jetzt, ein paar Monate später, was macht sie jetzt? Sie sucht einen Deutschkurs für ihren Ehemann.

Und Sercek, der „kleine Spatz“. Sie ist verliebt. Sie ist neunzehn. Aber nicht in den Richtigen. "Wer ist der Richtige? Wer entscheidet, wer der Richtige ist? Muss die Mutter oder der Vater mit ihm leben. Ich liebe ihn. Geschlagen ganz blau. Ich liebe ihn. Ich darf nicht raus. Ich darf ihn nicht treffen. Ich liebe ihn. Aus Trotz". Sie fängt an zu hungern. Nach einem halben Jahr hat sie Magersucht. Schule und Ausbildung sind Nebensache. "Ich liebe ihn". Drei Selbstmordversuche durch Tablettenschlucken, Pulsadern aufschneiden, aufhängen. Sie kann nicht mehr Gewalt in der Familie ertragen. Den Sohn des Onkels will sie nicht heiraten. Sie liebt einen anderen.

Eines nachts haut sie ab - zu ihrem Geliebten. Sie lebt ein Jahr mit ihm zusammen, ohne Hochzeit, ohne standesamtliche Trauung. Hatte etwa ihr Vater recht? Kommt noch mehr Böses auf sie zu? Der Schwiegervater belästigt sie. Ihr Mann glaubt ihr nicht. Sie bekommt Schläge von ihm und vom Schwiegervater. Was hat sich geändert?

Zurück ins Elternhaus. Sie hat keinen Beruf, kein Geld, keinen Halt. Der Sohn des Onkels will sie immer noch heiraten. Er will nach Deutschland, sie soll seine Eintrittskarte werden. Wo ist Sercek, der kleine Spatz?

Wieder einmal blau geschlagen, mit aufgeschnittenen Pulsadern im Krankenhaus. In ein paar Tagen wird sie entlassen. Soll ich noch weiter erzählen oder ist Ihnen schlecht? Wir machen einen Punkt. Atmen tief durch und dann beginnen wir gemeinsam nach Lösungen zu suchen, damit Cigdem, Sercek, Birgül und die anderen nicht mehr sterben wollen.

67

Bei der täglichen Arbeit waren und sind wir häufig mit Problemen konfrontiert, die wir nicht alleine lösen können. Deshalb hatten wir in Ulm den Arbeitskreis "Soziales Netz" ins Leben gerufen. In ihm waren Einrichtungen der Jugendhilfe und Beratungsstellen vertreten, zu deren Klientel auch die ausländischen Mädchen gehören. Leider sind wir auch im Arbeitskreis an unsere Grenzen gestoßen. Wir konnten kurzfristige Hilfskonzepte organisieren, aber die betroffenen Mädchen brauchen eine längerfristige und intensive Betreuung. Die Fachkräfte sollten selbst Migrationserfahrung mitbringen.

Zusätzlich ist es absolut notwendig, Dolmetscher einzuschalten, zum Beispiel bei Terminen mit dem Jugendamt. In der Realität werden die Mädchen oft während des Gesprächs von Familienangehörigen im Beisein des Sozialarbeiters in der Herkunftssprache eingeschüchtert und das mit einem lächelnden Gesicht. Diese Situation wäre durch die Anwesenheit eines neutralen Dolmetschers oder einer muttersprachlichen Fachkraft nicht möglich.

Für sehr schwere, sehr gewalttätige Fälle ist eine "Mädchenbleibe" dringend notwendig. Lösungswege, die ich mir vorstellen kann, sind zum Beispiel:

Eine psychologische Beratungsstelle mit interkulturellem Personal, das bedeutet

- mehr Stellen für Migranten und Migrantinnen in sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen

■ Hatice Güler-Meisel: Projekt „Sibille International“ der Stadt Ulm

- psychologische Beratung und Begleitung über einen längeren Zeitraum
- finanzielle Unterstützung betroffener Mädchen und junger Frauen über die bestehenden Paragraphen des KJHG hinaus.

Besser verstehen bedeutet besser helfen können: Gemeinsame Wege suchen, nicht diktieren, was richtig ist.

# Impressum

## Herausgeberin:

Die Ausländerbeauftragte der Landesregierung  
Baden-Württemberg  
Justizministerin Corinna Werwigk-Hertneck

---

69

## Redaktion:

Christian Storr & Meri Bodrožić  
Stabsstelle der Ausländerbeauftragten der Landesregierung  
Justizministerium Baden-Württemberg

Postfach 10 34 61, 70029 Stuttgart  
Telefon (0711) 126-2990, Telefax (0711) 126-2992

E-Mail: [Vanessa.Villanueva@uvm.bwl.de](mailto:Vanessa.Villanueva@uvm.bwl.de)  
Internet: [www.auslaenderbeauftragte-bw.de](http://www.auslaenderbeauftragte-bw.de)

## Druck:

Umwelt- und Verkehrsministerium Baden-Württemberg

## Download:

Diese Dokumentation ist auch über unsere Internetseite

[www.auslaenderbeauftragte-bw.de](http://www.auslaenderbeauftragte-bw.de)

als PDF-Dokument (kostenlos) abrufbar.

© Ausländerbeauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg

Stuttgart, im Juni 2004